

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Sechszwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1901.

X.

Erläuterungen
zu den Diplomen Heinrichs II.

Dritter Abschnitt.

Von

Harry Bresslau.

Indem ich mich dazu anschicke, die im 22. Bande des N. A. abgebrochenen Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs II. fortzusetzen und zu Ende zu führen¹, empfinde ich das Bedürfnis, den Ausführungen über die Urkunden der italienischen Kanzlei, ihre Schreiber und Verfasser, mit denen ich zu beginnen habe, einige allgemeine Bemerkungen voraufzuschicken.

Unsere Ausgabe bemüht sich, in derselben Weise, wie das in den beiden ersten Bänden der Kaiserurkunden geschehen ist, durch das Mittel der Schrift- und der Dictatvergleichung einen sicheren Massstab für die Kritik der Urkunden zu gewinnen und zugleich für jedes einzelne Diplom den Schreiber und den Verfasser zu ermitteln. Dies Verfahren wird nicht unterschiedslos auf alle Urkunden des Mittelalters anwendbar sein; insbesondere wird die Stilvergleichung bei den Diplomen derjenigen Epochen nur in sehr beschränktem Masse zu sicheren Ergebnissen führen, in denen die Kanzlei vorwiegend oder ganz nach Formularen arbeitete, und in denen daher stilistische Besonderheiten der einzelnen Notare in den Urkunden sich wenig erkennbar machen konnten. Aber im 10. wie im 11. Jh. bewährt sich die Methode, wenn sie richtig und mit der gebotenen Vorsicht gehandhabt wird, wenigstens bei den Urkunden der deutschen Kanzlei durchaus. Formulare sind für die Abfassung der Urkunden dieser Jahrhunderte nur in ganz vereinzelt Fällen benutzt worden; was aus Vorurkunden in spätere Ausfertigungen übergegangen ist, lässt sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle mit Bestimmtheit nachweisen und zumeist auch da noch erkennen, wo diese Vorurkunden selbst nicht mehr vorhanden sind. Allerdings

1) Ich bin es meinen Mitarbeitern schuldig, hier auszusprechen, dass, wie die Ausgabe selbst, so auch die Erläuterungen zu ihr, die ich hier abschliesse, das Ergebnis unserer gemeinsamen Arbeit sind.

findet vielfach eine Beeinflussung des einen Notars durch einen anderen statt; ein jüngerer oder später in die Kanzlei eingetretener Mann lernt von einem älteren und bereits bewährten Genossen; und wie die Schrift so unterliegt auch der Stil eines Notars im Laufe der Jahre gewissen Wandlungen. Aber dies sind Momente, die es zwar erschweren, aber doch keineswegs unmöglich machen bei aufmerksamer und geduldiger Untersuchung, bei vorsichtiger Abwägung alles dessen, was im Einzelfall für die Beurtheilung in betracht kommt, zu im allgemeinen durchaus sicheren Ergebnissen zu gelangen. Indem wir jetzt ans Ende dieser langjährigen Arbeit gelangt sind, glauben wir, wie die Schreiber, so auch die Verfasser der weitaus überwiegenden Mehrzahl der deutschen Urkunden Heinrichs II. mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit festgestellt und dadurch auch für die Interpretation der Urkunden und für ihre historische Verwerthung wesentliche Haltpunkte gegeben zu haben.

Mit ungleich weniger Befriedigung blicken wir auf das zurück, was wir in dieser Hinsicht den italienischen Urkunden abzugewinnen vermochten. Schon die Schriftvergleichung macht hier grössere Schwierigkeiten als bei den deutschen Diplomen; aber wer das Auge durch lange Uebung genügend geschärft hat¹, wird doch auch bei italienischen Schreibern nur selten in Zweifel bleiben, ob er Identität oder Verschiedenheit der Hand anzunehmen hat. Viel weniger günstig aber steht es um die Vergleichung der Dictate. Schon der Umstand, dass bei der wesentlich geringeren Zahl der italienischen Diplome ein viel kleineres Vergleichsmaterial zur Verfügung steht, macht sich hier sehr unliebsam fühlbar. Dazu kommt, dass in diesen Diplomen wenigstens für unsere Zeit eine viel grössere Gleichmässigkeit der Ausdrucksweise herrscht, als in den deutschen Urkunden, was vielleicht damit zusammenhängt, dass in Italien die Tradition des Notariatswesens und die schulmässige Ausbildung der Urkundenschreiber wohl nie ganz unterbrochen gewesen ist. Endlich ist hier die Ausscheidung dessen, was auf Vorurkunden zurückgeht, sehr viel schwieriger, namentlich deswegen, weil die italienischen Königsurkunden aus der Zeit von 875 — 962, ganz abgesehen davon, dass

1) Ein für alle Mal sei hier bemerkt, dass über solche Dinge nur diejenigen urtheilen können, bei denen dies der Fall ist. Nicht jeder, der Urkunden zu lesen gelernt hat, ist schon dadurch befähigt, in Fragen der Schriftvergleichung mitzureden.

viele von ihnen überhaupt noch unediert sein mögen, bisher weder vollständig verzeichnet noch jemals kritisch und erschöpfend bearbeitet sind. Auch wir können schlechterdings nicht den Anspruch erheben, dass uns da nichts entgangen sei, namentlich in den Fällen, in denen, wie das in Italien häufiger als in Deutschland vorgekommen zu sein scheint, Diplome nach Vorurkunden für andere Empfänger stilisiert sind, die zufällig gerade in der Kanzlei vorhanden waren¹; und wir müssen darauf gefasst sein, dass dies und jenes, was wir bei unseren Dictatuntersuchungen mit in die Rechnung einbezogen haben, später als Vorurkunden entstammend nachgewiesen werden wird. So wird man sich denn nicht wundern, wenn in unseren Vorbemerkungen zu den italienischen Diplomen die Urtheile über die Verfasser vielfach vorsichtiger und weniger bestimmt formuliert sind, als bei den deutschen Urkunden nothwendig zu sein schien.

Dies vorausgeschickt, berichte ich über die Ergebnisse, zu denen wir über Schreiber und Dictatoren der italienischen Kanzlei Heinrichs II. gelangt sind. Wie N. A. XXII, 147 ff. dargelegt worden ist, war die letztere in der Zeit zwischen dem 4. November 1008 und dem 12. März 1009 von der deutschen Kanzlei, mit der sie bis dahin vereinigt war, abgetrennt worden; an ihre Spitze wurde als Kanzler der Bischof Eberhard von Bamberg gestellt, während Willigis von Mainz das Amt des Erzcapellans auch für Italien behielt. Nach dessen Tode (23. Febr. 1011) blieb dies Amt, wie ebenda S. 159 bemerkt worden ist, längere Zeit unbesetzt, ging also nicht auf Willigis' Nachfolger im Erzbisthum Mainz über: drei Urkunden vom 30. April und 14. Mai 1012 nennen nur den Kanzler Eberhard, aber keinen Erzcapellan². Demnächst wurde vor dem Februar 1013 Eberhard zum Erzcapellan³ für Italien befördert; das

1) Aus der Zeit von 1002—1024 kennen wir nicht wenige Fälle dieser Art. So geht St. 1601 für S. Maria di Farneta auf Ottonische Diplome für S. Pietro in Cielo d'oro zu Pavia, St. 1608 für Volterra auf DO. III. 224 für Pisa, St. 1609^a für Fonte Taona auf DO. I. 266 für San Salvatore zu Lucca, St. 1847 für den Propst Cunibert von Vercelli auf DO. II. 256 für das Bisthum Lodi zurück. Solche Fälle können überhaupt nur durch glücklichen Zufall zu unserer Kenntniss gelangen; durch methodisches Suchen können sie nicht gefunden werden. 2) Ebenso St. 1561, das in den Herbst 1012 gehört (vgl. N. A. XXII, 191 N. 3) und dessen Recognition, wiewohl das Stück verunechtet ist, aus der echten Vorlage stammen wird. 3) So, nicht Erzkanzler, wird er in den meisten von Kanzleinotaren geschriebenen Originalurkunden genannt; wenn in den nur abschriftlich erhaltenen Diplomen statt dessen häufig der Erzkanzlerstitel erscheint, so geht dies wahrscheinlich nur auf Ueberlieferungsfehler

italienische Kanzleramt erhielt Heinrich, dessen Herkunft wir früher nicht bestimmen konnten, den wir aber jetzt als einen Deutschen bezeichnen dürfen¹. Dieser ist spätestens im Herbst 1015 zum Bischof von Parma ernannt worden und führt den Bischofstitel zuerst in zwei Diplomen vom 4. October dieses Jahres², behielt aber das Kanzleramt zunächst noch bei, er muss sich noch im Herbst 1015 nach Italien begeben haben, wohl um von seinem Bisthum Besitz zu ergreifen, kehrte aber im Anfang des Jahres 1016 nach Deutschland zurück und wird noch im April zu Bamberg als Kanzler genannt³; dann legte er indessen sein Hofamt nieder; wie sich die Verhältnisse in Italien gestaltet hatten, wird seine dauernde Anwesenheit daselbst für die Sache des Kaisers nothwendig erschienen sein⁴. Nun ward ein vornehmer Baier, Pilgrim aus dem Hause der bairischen Pfalzgrafen⁵, vielleicht ein Blutsfreund des Kaisers

zurück. In St. 1599. 1625. 1656. 1735. 1752. 1744. 1779^a. 1784 ist die Recognitionszeile von Schreibern eingetragen, die nicht der Kanzlei angehören. 1) S. unten S. 420. 2) St. 1655. 1656, vgl. auch 1657 ohne Tagesdatum. Wenn er schon in dem Synodalact für Fruttuaria vom 3. Januar 1015 (Jaffé-L. 4007) als Bischof von Parma genannt wird, so ist daraus kein Schluss zu ziehen; wie bereits Löwenfeld auf Grund einer Mittheilung von mir bemerkt hat, steht es von mehreren anderen der hier unterschriebenen Bischöfe ganz fest, dass sie 1015 noch nicht im Amt waren (vgl. auch Bloch, N. A. XXII, 37 N 3 auf S. 38). Sein Vorgänger Siegfried wird zuletzt erwähnt in dem Privileg Benedicts VIII. für Urgel (Jaffé-L. 3993), das er unterschreibt; doch bedarf auch dies Privileg in bezug auf Echtheit und Datierung noch genauerer Untersuchung, da die Unterschrift des schon 1008 gestorbenen Notker von Lüttich zu der Datierung (1012 oder 1013 December) nicht passt. Dass zwischen Siegfried und Heinrich kein anderer Bischof einzuschieben ist, haben bereits Affò II, 3 und Allodi, Serie cronol. dei vescovi di Parma I, 85 gegen Ughelli und Bordoni bemerkt. 3) St. 1669; die früher über die Einreihung dieser Urkunde möglichen Zweifel, die auf der Recognition von St. 1665 beruhten, sind gegenstandslos geworden, seit Bloch nachgewiesen hat, dass die letztere Fälschung von Grandidier nach dem Muster von St. 1673 fabriciert ist. 4) Vgl. Bloch, N. A. XXII, 37. 5) Dies ist völlig sicher, während über die genealogische Stellung Pilgrims in diesem Hause und die Art seiner Verwandtschaft zu Aribo von Mainz zwar mancherlei Combinationen möglich sind, aber schwerlich eine ganz feste Gewissheit zu gewinnen sein wird. Darüber ist seit meinem Excurs im 3. Bande der Jahrb. Heinrichs II. S. 340 ff. öfter gehandelt worden; vgl. namentlich Müller, Erzbischof Aribo von Mainz S. 6 f.; Wittmann, Pfalzgrafen von Bayern S. 167 f.; Schnürer, Pilgrim Erzbischof von Köln S. 3 ff.; Egger, Das Aribonenhaus in Archiv f. österr. Geschichte 83, 406 ff. Ich begnüge mich mit diesen Litteraturangaben und verzichte darauf, auf die Frage, die für die hier berührten Dinge keine grössere Bedeutung hat, näher einzugehen; nur die eine Bemerkung sei hinzugefügt, dass die von Müller und Schnürer in betracht gezogene Möglichkeit, die Verwandtschaft zwischen Aribo und Pilgrim sei nur durch weib-

selbst, zum Kanzler für Italien bestellt; wir finden ihn zuerst am 21. Juni 1016 in diesem Amte¹, allerdings in einer Urkunde für ein burgundisches Kloster, die, wie dies in einem ähnlichen Falle auch noch unter Konrad II. geschehen ist, in der italienischen Kanzlei recognoscirt wurde, weil es an einer festen Norm, wie Urkunden für ausländische Empfänger zu behandeln seien², noch fehlte. Als Pilgrim im Sommer 1021 zum Erzbischof von Köln

liche Mitglieder des Pfalzgrafenhauses vermittelt, so dass Pilgrim also väterlicherseits diesem Hause überhaupt nicht angehören würde, als völlig ausgeschlossen betrachtet werden kann. — Mit dem Kanzleramte verband Pilgrim das eines königlichen Capellans (Vita Meinwerchi cap. 167; St. 1752), sowie im J 1020 oder 1021 (St. 1758, die Urkunde gehört zu 1021, die Intervention aber schon zu 1020) die Würde des Dompropstes von Bamberg, die ihm vielleicht schon zu Ende des J 1015 oder zu Anfang des nächsten Jahres nach der Berufung des Dompropstes Poppo auf den Erzstuhl von Trier verliehen sein wird. 1) St. 1673. 2) Vgl. mein Handbuch der Urkundenlehre I, 322. 340 N. 2. — Wenn Bloch N. A. XXII, 40 ff. die Erklärung dieser Recognition noch in anderer Richtung suchen zu müssen gemeint hat, so war er dazu durch die Kanzlerunterschrift von St. 1665 veranlasst worden, die jetzt fortfällt, s. oben S. 416 N. 3. — Ich benutze diese Gelegenheit, um gleich die zwei anderen Recognitionen zu erwähnen, die der in dieser Zeit gültigen Ordnung über die Abgrenzung der Competenz der beiden Kanzleiabtheilungen widersprechen. Es handelt sich einmal um St. 1598, ausgestellt in Rom, aber für das Bisthum Bamberg, sodann um St. 1626 (oder vielmehr um DH. II. 313^a, die bisher unbekannte echte Vorlage der Fälschung St. 1626) für das Bisthum Treviso, ausgestellt in Dolce bei Volargne unweit der deutsch-italienischen Grenze, aber noch auf italienischem Boden. Die erstere Urkunde ist in der italienischen Kanzlei statt, wie zu erwarten gewesen wäre, in der deutschen recognoscirt, die zweite umgekehrt in der deutschen statt in der italienischen. Jene Recognition hat Bayer (Kaiserurkunden in Abbildungen Text S. 68ⁱ), indem er die von Stumpf (Wirzburger Immunitätsurk. I, 41) und Ficker (Beiträge zur Urkundenlehre II, 176) für beide Fälle vorgeschlagene Erklärung einer vorübergehenden Abwesenheit des eigentlich competenten Kanzlers abweist, durch die Annahme zu erklären gesucht, dass man sich zum Verlassen der Regel habe bestimmen lassen, weil der Empfänger der Urkunde damals Chef der italienischen Kanzlei gewesen sei. Aber wenn ein so bewusstes Vorgehen anzunehmen wäre, warum hätte man sich dann nur in diesem einen Falle und nicht bei den zahlreichen anderen vor- und nachher für Eberhard von Bamberg ausgestellten DD. so entschieden? Soll überhaupt wenigstens eine Vermuthung über die Entstehung jener Recognitionen ausgesprochen werden, so möchte ich die Verantwortung für sie nur den Urkundenschreibern zuschieben. Für St. 1598 hat der Schreiber Ba. III ein Dictat des italienischen Notars Eb. A., möglicher Weise eine von diesem für einen anderen Empfänger hergestellte italienische Urkunde benutzt; könnte er nicht aus dieser die Recognition gedankenlos übernommen haben? Bei dem Diplom für Treviso können wir den Schreiber nicht bestimmen, und der Text geht ganz auf eine VU. zurück. Aber die Recognition mit dem Verbum notavi entspricht dem Brauche des deutschen Notars GC und könnte von irgend einem auf dem Rückmarsch des Kaisers

ernannt wurde — er ist am 29. Juni geweiht worden — trat dann — zuerst erwähnt am 6. December 1021¹ — ein gewisser Dietrich an seine Stelle. Ich habe schon früher die Vermuthung² ausgesprochen, dass dieser Dietrich mit einem königlichen Capellan gleichen Namens identisch sei, dem Heinrich durch ein Diplom vom J. 1006 (St. 1420) das Gut Rodensleben mit anderen Besitzungen in Thüringen unter der Bedingung überliess, dass es spätestens beim Tode Dietrichs oder schon vorher, wenn er zum Bischof ernannt werde, an die Krone zurückfalle³. Dietrich bleibt im Amte bis zum Jahre 1023; am 5. Januar dieses Jahres wird er zuletzt erwähnt (St. 1799); er dürfte mit Tode abgegangen sein, da in diesem Jahre kein Mann gleichen Namens zu bischöflicher Würde erhoben ist⁴. Ueber seinen zuerst am

hinzugezogenen Hilfsschreiber (der wegen der Namensform des Erzkanzlers wohl ein Italiener war) aus einer von jenem Notar geschriebenen Urkunde copiert sein. 1) St. 1777. 2) Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 196 (vgl. III, 284 N. 1). Vgl. auch die von mir zuletzt in Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft XI, 158 ff. herausgegebene und erläuterte Aufzeichnung. In dieser und in St. 1421 wird Dietrich mit dem Kosenamen Ziazio bezeichnet. Er war nach St. 1421 der Sohn des 978 auf dem Feldzuge nach Frankreich wohl noch in jungen Jahren gestorbenen Grafen Bruno von Arneburg. Letzteren hält Kurze in der Thietmar-Ausgabe S. VI mit anderen Genealogen für den Urgrossvater des Merseburger Geschichtschreibers. Doch beruht diese Annahme nur auf sehr unsicherer Grundlage. Denn wenn es auch wahrscheinlich ist, dass die bei Thietm. IV, 16 erwähnte Emnildis, eine Schwester seiner Grossmutter Mathilde, mit der nach den Ann. Quedlinburg. im J. 991 verstorbenen Emnild filia Brunonis identisch ist, so entbehrt doch die Identification ihres Vaters Bruno mit dem Grafen von Arneburg jeden Beweises und ist nichts als eine ganz vage genealogische Combination (vgl. Hirsch, Jahrb. I, 456). Als einzige Erben des Grafen Bruno von Arneburg sind vielmehr wahrscheinlich (ungeachtet der Ausführungen Kurze's in Neue Mittheilungen des thüring.-sächs. Vereins XVII, 313 f.) der Capellan Dietrich-Ziazio und der Graf Uneco zu betrachten, die im J. 1006 nach St. 1421 jeder die Hälfte von Arneburg besaßen. 3) Dass der Heimfall erfolgt ist, beweisen die Urkunden Heinrichs III. von 1044 und 1051, St. 2262. 2399, in denen über Rodensleben zu Gunsten von Worms verfügt wird; vgl. auch meine Ausführungen N. A. XXIV, 725 ff. — Zu unterscheiden von diesem Dietrich ist der junge Mann gleichen Namens, der Neffe Thietmars von Merseburg, der 1012 zum Erzbischof von Magdeburg erwählt und, als der König ihm dieses Amt versagte, zur Entschädigung in die Capelle Heinrichs aufgenommen wurde (Thietmar ed. Kurze VI, 38. VII, 6. 7. 14. 21. VIII, 7. 10. 11; vgl. auch Necrol. Magdeburg. zum 30. October ed. Dümmler in Neue Mittheilungen des thüring.-sächs. Vereins X^b, 264). Dass letzterer, der, soviel wir wissen, in keinen so nahen Beziehungen zum Kaiser stand, der spätere Kanzler sei, erscheint mir weniger wahrscheinlich als die oben im Texte ausgesprochene Vermuthung, ist aber doch nicht mit Sicherheit auszuschliessen. 4) Vgl. Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 284 N. 1. — Dass Dietrich in einem besonders nahen Verhältnis zum

2. September 1023 auftretenden Nachfolger Hugo, der auch unter Konrad II. im Amte blieb und später an Stelle Heinrichs Bischof von Parma wurde, habe ich schon an anderer Stelle gehandelt¹.

Ob gleich bei der zu Ende 1008 oder zu Anfang 1009 erfolgten Bildung einer eigenen Kanzleiabtheilung für Italien der letzteren auch ein eigenes Personal von Unterbeamten zugewiesen wurde, ist nicht von vornherein sicher. Die erste nach der Kanzleitrennung² ausgestellte italienische Urkunde, deren Original wir besitzen, St. 1513, ist von dem deutschen Notar EC geschrieben, und diesem wird man auch das Eschatokoll der noch der früheren Kanzleiepoche angehörigen DD. St. 1487 für Vicenza und St. 1505 für SS. Hilarius und Benedictus zu Venedig zuweisen dürfen, deren Text auf Vorurkunden zurückgeht. Erst im Jahre 1012 lernen wir demnächst durch die beiden Originale St. 1556 und 1557 für das Marienkloster zu Florenz einen Schreiber kennen, den wir als einen Kanzleibeamten betrachten dürfen und deshalb mit der Chiffre Eb[erhardus] A bezeichnen. Die volle Uebereinstimmung des Eschatokolls dieser beiden Urkunden mit demjenigen des D. St. 1562 (= 1559^a) für Aquileja³ berechtigt uns, ihn auch als den Schreiber der letzteren Urkunde zu betrachten; während wir sein Dictat bis zum Ende des zweiten Zuges nach Italien, auf dem er den Kaiser begleitet hat, verfolgen können (zuletzt in St. 1618 für Savona⁴), kennen wir von ihm mündierte Diplome mit Ausnahme der eben erwähnten nicht. Seiner Schrift nach war Eb. A unzweifelhaft ein Deutscher⁵ und zwar

Kaiser gestanden hat, dürfte der ihm in St. 1780 (daraus DH. II. 466) gegebene Titel 'cancellarius et summus consiliarius' beweisen. Als 'familiaris' Heinrichs wird er in St. 1786 bezeichnet. In einem Placitum vom J. 1022 heisst er 'logotheta', vgl. N. A. XXII, 102 N. 1. 1) Jahrbücher Konrads II. Bd. I, 185. 2) Vorher sind St. 1486 und St. 1497 von dem gleichen Mann verfasst und wahrscheinlich auch geschrieben worden. Er mag ein Kanzleibeamter gewesen sein; doch haben wir, da wir weitere Diplome von ihm nicht kennen, darauf verzichtet, ihn mit einer Chiffre zu bezeichnen. 3) Sie zeigt sich besonders in der Namensform 'Pauenbere', sowie in der in dieser Gestalt ganz ungewöhnlichen Fortlassung des 'anno' vor den Regierungsjahren, so dass es also heisst 'anno dominicae inc. MXII, indictione X, domni vero Heinrichi'. Diese Datierungsform findet sich ausserdem noch einmal wieder in St. 1627, das von einem nur gelegentlich in der Kanzlei beschäftigten Mann herrührt; doch steht hier die Indiction vor dem Incarnationsjahr, so dass also das 'anno' des letzteren leichter auf das folgende Regierungsjahr bezogen werden kann. Etwas häufiger begegnet später eine andere Form, die auch das 'anno' fortlässt, aber die Regierungsjahre mit 'regni vero' anknüpft. 4) Ein Dictat des Eb. A, vielleicht eine von ihm verfasste Urkunde, ist aber noch von GE in St. 1689 vom J. 1017 benutzt worden. 5) Deutsche und italienische

ahmt er sichtlich Schreibgewohnheiten des früher besprochenen Notars ED nach¹; die wenigen in seinen Urkunden begegnenden deutschen Namensformen² lassen in ihm am ersten einen Niederdeutschen vermuthen. Angesichts des Umstandes, dass Eb. A. nur so selten als Ingrossist und in der Kanzleiperiode Heinrichs (von Parma) nur noch als Dictator begegnet, hatten wir einen Augenblick die Möglichkeit erwogen, dass er mit dem Kanzler Heinrich selbst identisch sein könne, haben uns aber von der Unzulässigkeit einer solchen Vermuthung überzeugt, seit wir aus mehreren bischöflichen Urkunden der Bibliothek und des Archivs zu Parma die Schrift des letzteren kennen gelernt haben; sie zeigt zwar, was schon oben daraufhin bemerkt wurde, dass der Kanzler deutscher Herkunft war, ist aber von derjenigen des Eb. A. deutlich und bestimmt erkennbar unterschieden. Dagegen können wir auf Grund anderer Thatsachen mit einiger Sicherheit die Ansicht aussprechen, dass Eb. A. schon längere Zeit, ehe wir ihn als Schreiber italienischer Urkunden bestimmt nachweisen können, in der Kanzlei thätig war.

Sehr bald nämlich nach dem Zeitpunkt, da EC von der ständigen Arbeit in der deutschen Kanzleiabtheilung zurücktrat — es geschah, wie wir uns erinnern, im Frühjahr 1010³ — bemerken wir in den Diplomen, die GA, der nun hauptsächlich beschäftigte Notar, verfasst und geschrieben hat, eine sehr deutlich erkennbare Veränderung des Stils. War GA bis dahin so vollständig von EC abhängig gewesen, dass es, wie früher schon erwähnt wurde, bisweilen schwer fällt zu entscheiden, ob eine einzelne Urkunde von dem Lehrer oder dem Schüler hergestellt ist, so bewegt er sich von nun an in anderen Wendungen, die man in seinen früheren Urkunden vergebens suchen würde. Dass er sich da bisweilen an Erich angelehnt hat, haben

Diplomschrift sind in dieser Zeit im allgemeinen mit voller Sicherheit zu unterscheiden. 1) In St. 1557 findet sich vor der mit 'Euerhardus' beginnenden Recognitionszeile eine Rasur; die letzten noch kenntlichen Buchstaben, die ausradiert sind, waren 'er'. Wenn hier etwa zuerst versehentlich 'Gunther' geschrieben war, wozu allerdings die mir vorliegenden Angaben über den Umfang der radierten Stelle nicht recht passen, da sie nur etwa 5 radierte Buchstaben zulassen, so würde dies Versehen zu der Vermuthung führen, dass Eb. A. vorher schon in der deutschen Kanzlei thätig gewesen wäre, doch haben wir kein deutsches D. von seiner Hand. Dagegen können wir ihm wohl noch das Dictat von St. 1563 für Würzburg und St. 1598 für Bamberg zuweisen. 2) Pauenberc St. 1562. 1556. 1557. Pauenbergeusis St. 1557. Euerardus (dies könnte auch einem Italiener angehören) St. 1562. 1556. Euerhardus St. 1557. 3) N. A. XXII, 155.

wir schon früher hervorgehoben¹; jetzt ist noch auf etwas anderes hinzuweisen. Vom Herbst des Jahres 1010 an bemerken wir in den von GA geschriebenen Urkunden gewisse Wendungen, die den italienischen Diplomen eigenthümlich sind. So in St. 1540 die bekannte Formel der italienischen Schutz- und Bestätigungsbriefe 'Precipientes itaque iubemus' u. s. w., so in St. 1541. 1543. 1544. 1553 die italienische Corroborationsformel 'Quod ut verius credatur' u. s. w., in der überdies der Ausdruck 'propriis manibus roborantes' auf die mittelbare oder unmittelbare Einwirkung einer Vorurkunde aus der Zeit eines Doppelkönigthums² hinweist. Finden sich nun überdies insbesondere in den Arengen, aber auch in anderen Theilen mancher von GA geschriebener Urkunden (St. 1540. 1542 und ganz besonders St. 1565) Ausdrücke und Wendungen, die ganz ähnlich in den von Eb. A verfassten italienischen Diplomen wiederkehren, während dann daneben andere Ausdrücke und Wendungen sich völlig in dem Geleise der dem GA geläufigen und uns aus zahlreichen Stücken bekannten Redeweise bewegen, so sind diese Erscheinungen wohl nur damit zu erklären, dass GA sich, wie früher an EC, so nach dessen Rücktritt ausser an Erich auch an Eb. A angelehnt und von diesem verfasste oder geschriebene Urkunden als Muster für seine eigenen Dictate benutzt hat³. Dann aber muss angenommen werden, dass Eb. A, wiewohl wir kein von ihm herrührendes Diplom aus der Zeit vor dem Frühjahr 1012 besitzen, doch schon früher, und zwar mindestens anderthalb Jahre vorher in den Dienst der Kanzlei getreten sei, eine Annahme, die um so weniger von der Hand gewiesen werden kann, als zufällig nicht eine italienische Urkunde Heinrichs aus diesen anderthalb Jahren auf uns gekommen ist, während doch gewiss nicht geglaubt werden kann, dass die Thätigkeit der italienischen Kanzlei eine so lange Zeit hindurch völlig geruht habe⁴, und überdies die Einwirkung italienischer

1) N. A. XXII, 156 N. 4. 2) Wido's und Lamberts oder Hugo's und Lothars oder Berengars und Adalberts. 3) Vgl. auch unten S. 429 N. 3. 4) Ueberhaupt schlage ich, wie ich bei dieser Gelegenheit doch bemerken möchte, die Zahl der uns verlorenen Urkunden nach allen gemachten Erfahrungen weit höher an, als Stumpf (Reichskanzler I, 15) gethan hat; und wenn ich auch selbstverständlich mit ihm die thöricht übertriebenen Schätzungen des R. von Lang verwerfe, so glaube ich doch ebensowenig mit Stumpf, dass der 'Hauptbestandtheil der gesammten urkundlichen Ausfertigungen der kaiserlichen Kanzlei älterer Zeit im wesentlichen erhalten sei'. Einmal haben wir überhaupt keine Vorstellung davon, wie viel Urkunden an Laien ge-

Vorlagen auf die deutschen Dictate gerade in dieser Zeit aus den oben gegebenen Nachweisungen deutlich erhellt.

Immerhin wird die auf der italienischen Kanzlei ruhende Geschäftslast in der ersten Zeit nach deren Bildung nicht so erheblich gewesen sein, dass man noch einer zweiten Arbeitskraft neben Eb. A bedurft hätte. Erst im J. 1013, als der zweite Zug Heinrichs nach Italien bereits fest beschlossen war, lernen wir aus dem D. St. 1573 für Bergamo die Hand eines anderen italienischen Notars H[einricus] A kennen, der indessen wohl schon einige Monate zuvor am Hofe eingetroffen zu sein und der verlorenen echten Vorlage des D. St. 1561 für S. Pietro in Cielo d'oro zu Pavia die Datierung hinzugefügt zu haben scheint. Mit Eb. A begleitete dann HA den König nach Italien und erhielt hier, als die Geschäfte sich mehrten, noch einen Genossen HB, dem wir zuerst in dem D. St. 1594 für Ferrara begegnen. HA und HB, deren Schrift trotz grosser Aehnlichkeiten¹ doch bestimmt und sicher auseinandergehalten werden kann, sind unzweifelhaft beide italienischer Nationalität gewesen, haben sich aber in der Kanzlei in verschiedener Weise bethätigt. HA hat nur ein einziges uns erhaltenes D. (St. 1592^a) seinem ganzen Umfange nach geschrieben; und da dies Diplom, ein Mundbrief für das Kloster S. Sepolcro, sich in seiner Fassung vollständig an

geben worden sind, und kaum einen Anhaltspunkt, um eine solche zu gewinnen; — höchstens die durch eine glückliche Fügung erhaltenen Urkunden für die Markgrafen von Oesterreich können uns lehren, wie viel von ähnlichen Schenkungen und Verleihungen an Fürsten, Grafen und Herren verloren sein muss. Aber auch hinsichtlich der Urkunden für Geistliche bestehen Ungleichheiten, die zur Vorsicht mahnen. Oder will etwa wirklich jemand glauben, dass von den drei Ottonen nur einmal für das Erzbisthum Köln, nur fünfmal für Erzbisthum und Domstift zu Mainz, und nicht ein einziges Mal für das Erzbisthum Mailand geurkundet worden sei? Es bedarf nur dieser Frage und nicht positiver Nachweisungen über Urkundenverluste, um die Annahme Stumpfs als gänzlich unhaltbar zu erkennen.

1) Auch in der Formulierung des Protokolls stimmen beide fast vollkommen überein; wie Eb. A lassen auch sie die Tagesangabe in der mit 'Datum' eingeleiteten Datierung regelmässig fort. Nur ein merkbarer Unterschied besteht hier zwischen ihnen. HA sagt immer: 'anno vero domni Heinrichi regis secundi regnantis' und in der Kaiserzeit 'anno vero domni Heinrichi imperatoris augusti regnantis XII, imperii eius I'. HB hat sich in seinen beiden ersten Diplomen St. 1594. 1595 an das Muster des HA angeschlossen, lässt aber in der Folge stets das 'vero' hinter 'anno' fort und schiebt es dafür von St. 1616 an hinter 'imperii' ein. Da dieser Unterschied in allen Originaldiplomen hervortritt, haben wir kein Bedenken getragen, nach diesem Merkmal die Datierungen der nur abschriftlich erhaltenen Diplome jeweilen HA oder HB zuzuteilen.

die für diese Urkundenart von altersher übliche Formulierung anschliesst, so haben wir über sein Dictat überhaupt kein Urtheil; wenn es nicht ausgeschlossen ist, dass er an der Concipierung eines oder des anderen der Stücke, die wir jetzt keinem bestimmbar Verfassers zuweisen können, mitgewirkt hat, so haben wir doch keinerlei Möglichkeit, dies irgendwie zu beweisen oder auch nur bestimmter zu muthmassen. Abgesehen von jenem einen von ihm mundiarten Diplom, hat HA, soviel wir jetzt noch an den Originalen erkennen können, immer nur geringe Urkundentheile, zumeist des Protokolls und vielfach in Gemeinschaft mit HB, geschrieben: die erste Zeile und das Eschatokoll von St. 1573, das Eschatokoll von St. 1592, die ganze verlängerte Schrift von St. 1594. 1595, einen Theil der Signumzeile, die Recognition und die Datierung von St. 1608a, das Chrismon und die Invocation von St. 1608, endlich — und hier finden wir ihn zuletzt — die Recognition und die Datierung, sowie vielleicht auch die Signumzeile von St. 1617. Etwas ausgiebiger war HB beschäftigt; auch er hat wiederholt nur Protokolltheile zu von anderen Händen (wohl von Parteischreibern) mundiarten Diplomen gefertigt; aber er hat doch gar nicht selten auch ganze Diplome geschrieben: wir ersehen aus diesen seine Unbeholfenheit und Schwerfälligkeit im Ausdruck, seine überaus mangelhafte Kenntnis der elementaren Regeln der lateinischen Grammatik, aber wir gewinnen auch aus ihnen keine genügende Vorstellung von seinem Dictat, und nur mit allem Vorbehalt und aller Vorsicht haben wir bei einzelnen Stücken die Möglichkeit der Autorschaft des HB offen halten können. Uebrigens ist HB etwas länger als HA in der Kanzlei nachweisbar; er hat noch unmittelbar vor der Rückkehr des Kaisers über den Brenner das Eschatokoll von St. 1624 in Verona geschrieben, ist dann aber wohl in Italien zurückgeblieben. Können wir später seine Hand noch einmal in einer im Jahre 1020 (wahrscheinlich im Herbst dieses Jahres) ausgestellten Urkunde für das Domcapitel zu Arezzo nachweisen (St. 1755^a), von der HB die erste Zeile, vielleicht auch den Context und das vorausgefertigte Monogramm hergestellt hat, während das Eschatokoll sicher von anderer Hand hinzugefügt ist, so muss dahingestellt bleiben, ob er damals wieder für längere Zeit oder nur vorübergehend am Hofe anwesend war.

Dass die Kanzlei mit einer so beschränkten Thätigkeit der Notare Eb. A., HA und HB auskommen konnte, erklärt sich daraus, dass sie in dieser ganzen Zeit und insbesondere

auch während des Aufenthaltes des Kaisers in Italien in zahlreichen Fällen die Abfassung und Mundierung der Diplome Parteischreibern¹ überliess und sich mit der Hinzufügung gewisser Protokolltheile begnügte, wobei immerhin eine Art von Controle der Schreiber ausgeübt werden mochte, bisweilen aber selbst auf diese verzichtet sein mag. Daneben werden aber auch gelegentlich Hilfsschreiber hinzugezogen worden sein; als solchen wird man wohl einen Mann betrachten können, der auf dem Rückmarsch des Kaisers in Pavia bei der Herstellung des D. St. 1619 für Savona betheiligt war, dann am 24. Mai 1014 in Lizzana das D. St. 1627 für S. Maria in Organo zu Verona geschrieben hat, und von dem schliesslich auch noch die erste Zeile des D. St. 1654 für Bamberg herrührt: wir haben darauf verzichtet, ihn mit einer Chiffre zu bezeichnen, da weitere Spuren seiner Thätigkeit nicht auf uns gekommen sind.

Aus den ersten Jahren nach der Rückkehr des Kaisers nach Deutschland sind nur wenige Urkunden für Italien erhalten. Zwei von diesen, ein D. für Pavia St. 1633 und ein gleichzeitig damit im Herbst 1014 ausgestelltes D. für Vercelli, von dem wir jetzt nur eine zu Ende 1016 oder zu Anfang 1017 erlassene Neuausfertigung St. 1634 (und das Concept zu der letzteren besitzen) sind von dem Bischof Leo von Vercelli verfasst². Dann zeigen drei Urkunden vom Herbst 1015 (St. 1655—1657), zwei für das Bisthum und das Kloster S. Abondio von Como, die dritte für den Grafen Bernhard von Parma, mehrfache Berührung im Eschatokoll³; die beiden ersten rühren aller Wahrscheinlichkeit nach von dem gleichen Schreiber her, während es dahingestellt bleiben muss, ob die dritte, deren Context auf ein verlorenes D. Otto's III. zurückgehen wird, gleichfalls

1) Zu diesen wird auch der frühere Notar Otto's III. Her. D zu rechnen sein, der St. 1592 — mit Ausnahme des von HB gelieferten Eschatokolls — mündiert hat, also jetzt wohl in Beziehungen zu Bischof Alberich von Como stand. 2) Vgl. Bloch in N. A. XXII, 52 ff. 62 ff. Leo hat auch ein verlorenes D. Heinrichs II. für Como verfasst, das wir nur durch die NU. St. 1908 kennen. 3) Signumzeile und Recognition stimmen bei allen drei Stücken überein; in der Signumzeile wird der Kaiser 'semper augustus' genannt, was besondere Beachtung verdient und sowohl durch die originale Ueberlieferung von St. 1656 wie durch die Wiederkehr in St. 1657 (wo 'semper' im Druck Ughelli's fortgelassen ist, aber in der von ihm benutzten Hs. steht) verbürgt ist. Die Datierung ist nur in St. 1655. 1656 fast identisch und unterscheidet sich dadurch von dem früheren Brauch der italienischen Kanzlei, dass in ihr wiederum das Tagesdatum angegeben ist, was aber auch schon in St. 1623. 1627 und in DH. II. 312 für Pomposa (bisher unbekannt, fehlt bei Stumpf) der Fall war.

von ihm mündlich ist, oder ob, was der Datierung von St. 1657 nach eher anzunehmen sein wird, die Uebereinstimmung der Unterschriften in jenen drei Stücken nur durch Nachahmung des zuerst von ihnen geschriebenen in den beiden anderen zu erklären ist. Erst im Frühjahr 1016 glauben wir wieder einen Notar der italienischen Kanzlei nachweisen zu können, den wir HC nennen. Es ist derselbe Mann, den Bayer, weil er ihn nur bei der Ausfertigung von deutschen Urkunden betheiligt fand, mit der Chiffre Guntherius H bezeichnet hat¹; und ich muss unsere Ansicht, dass er zuvor der italienischen Kanzleiabtheilung angehörte, etwas ausführlicher begründen, da ein solcher Wechsel in der Beschäftigung eines Notars immerhin nicht ganz gewöhnlich ist. Von HC geschrieben sind, wie bereits Bayer bemerkt hat, die DD. St. 1709. 1715². 1717. 1725 (nur Context) und 1739³. Gehen wir von diesen Stücken aus und sondern wir von ihnen St. 1709 ab, dessen Context und Datierung ganz auf einer Vorurkunde beruhen und bei dem auch die übrigen Protokolltheile durch ein fremdes Vorbild beeinflusst sind, so constatieren wir zunächst an dem Eschatokoll⁴ der drei verbleibenden Originale gewisse bemerkenswerthe Besonderheiten, die sofort den Zusammenhang des Schreibers mit der italienischen Kanzlei aufdecken: die Anwendung der Ehrenprädicate 'serenissimi et invictissimi' in der Signumzeile in St. 1715. 1717. 1739, des Titels 'archiepiscopus et archicapellanus' für den deutschen Erzcapellan in St. 1715, die Einleitung der Datierung mit 'datum' statt 'data' in St. 1715. 1717. 1739, womit sich in St. 1715. 1717 noch die weitere Besonderheit verbindet, dass auf 'datum' sofort 'anno dom. incarn.' folgt, das Tagesdatum aber erst später, ohne einleitendes Verbum, eingeschoben wird. Die beiden ersten dieser Erscheinungen finden sich vereinzelt, keineswegs consequent, auch bei anderen deutschen Schreibern, aber nie beide in ein- und demselben Stück; die dritte kommt in der deutschen Kanzlei in diesen Jahren überhaupt nicht vor⁵ und darf also bestimmt auf

1) Kaiserurkunden in Abbildungen Text S. 68 m. 2) Dass wir dies Stück für Original und nicht, wie Bayer, für Nachzeichnung halten, ist bereits N. A. XX, 156 N. 1 bemerkt worden. 3) St. 1736, das Bayer als Nachzeichnung nach HC ansah, halten wir für Original eines unbekannten Schreibers, dessen Schrift und Protokoll aber gewisse Beziehungen zu HC aufweisen. 4) Im Eingangsprotokoll verdient die Devotionsformel 'dei gracia' in St. 1715. 1717. 1739 Beachtung. 5) Der Schreiber von St. 1638. 1639 ist ein nicht der Kanzlei angehöriger Mann italienischer Abkunft. In St. 1694 (cop. saec. XIV.) und DH. II. 387 (nicht bei

eine besondere Gewohnheit unseres Notars zurückgeführt werden. Auf Grund dieser Feststellungen können wir nun sofort dem HC das Eschatokoll von St. 1716, St. 1708¹ und St. 1706² mit voller Bestimmtheit zuweisen, wir können aber weiter auch sein Dictat in einzelnen Wendungen der letzteren Urkunde, sowie in der im Codex Udalrici (Jaffé Bibl. V, 33 n. 11) überlieferten Urkunde Heinrichs für Michelsberg nachweisen, welche neben einem zweiten verlorenen Diplom für dies Kloster bei der Herstellung der Fälschung St. 1706 benutzt worden ist³. Ueberblicken wir nun die so dem HC zugewiesenen DD. im Zusammenhang, so zeigt sich deutlich, wie der anfangs in Context und Protokoll vollkommen und durchweg den Gewohnheiten der italienischen Kanzlei anhängende Notar sich im Laufe der Zeit mehr und mehr von diesen lossagt und dem deutschen Brauche anbequemt. Da der Vorgang an sich lehrreich ist, mag er an der Abwandlung der Corroborationsformel noch ein wenig näher erläutert werden. Die beiden Michelsberger DD., die ersten deutschen, die wir von ihm kennen, haben einfach die italienische Formel: 'Quod ut verius credatur et diligentius (diligentiusque St. 1706) ab omnibus observetur, hanc paginam (fehlt in St. 1706) propriis manibus (manu propria St. 1706) roborantes sigillo nostro inferior (sigilli nostri impressione St. 1706) iussimus insigniri' (ins. iuss. St. 1706). Schon St. 1715 macht dem deutschen Brauch ein Zugeständnis: die relativische Anknüpfung wird durch die demonstrative ersetzt: 'et ut hæc verius credantur diligentiusque ab omnibus' u. s. w. In St. 1725 (vgl. auch St. 1739) finden wir dann einen eigens componierten Satz, welcher Elemente der italienischen mit solchen der deutschen Formel verbindet 'Et ut huius nostrae donationis auctoritas omnibus Christi nostrique fidelibus credibilis habeatur et vera credatur et stabilis maneat et inconvulsa consistat, hanc cartam inde conscriptam manu propria roborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri'. So entspricht die Umwandlung dieser Formel vollkommen der oben für das Eschatokoll nachgewiesenen; dass HC seine Schule in der italienischen Kanzlei durchgemacht und erst später in

Stumpf) für Florennes (cop. saec. XVIII.) geht 'datum' auf die Ueberlieferung, nicht auf das Original zurück. Erst im J. 1021 kommt 'datum' bei GG (s. unten) wieder in Originalen vor. 1) St. 1708 ist, wie bekannt, im 12. Jh. gefälscht. Nur das Protokoll lässt sich sicher auf eine echte Vorlage zurückführen. 2) Fälschung; das Protokoll aus echter Vorlage; aber auch im Context echte Bestandtheile. 3) Vgl. Bloch, N. A. XIX, 645 und unsere Vorbemerkung zu DH. II, 389.

die deutsche übergetreten ist, kann als sicher gelten. Verfolgen wir nun daraufhin die italienischen Diplome, die vor dem Zeitpunkt dieses Uebertritts liegen, so können wir dem HC sicher das Eschatokoll von St. 1669 und St. 1707 beilegen, während wir es nur als möglich bezeichnen, dass die etwas abweichend gestaltete Datierung von St. 1611 und das Eschatokoll von St. 1691, dessen Datierung ähnlich wie die von St. 1611 formuliert ist, von ihm herrühren; möglicherweise war er endlich in der Zeit, die hinter dem letzten seine Handschrift aufweisenden Stück liegt, noch bei der Herstellung einer italienischen Urkunde St. 1745 für Aquileja und bei der von St. 1750 für Paderborn theiligt; er gehörte also vom April 1016 bis zum Ende des Jahres 1019, vielleicht bis zum Mai 1020 der Kanzlei an. Den Uebergang zur deutschen Kanzlei vollzog er im Frühjahr 1018 zu Aachen (St. 1706. 1708), d. h. eben in der Zeit, in der die Kaiserin sich anschickte, das im Vorjahr abgelegte Gelübde völlig auszuführen und das klösterliche Leben in dem neugegründeten Kaufungen zu ordnen¹. Finden wir nun HC in der Folge vorzugsweise entweder in Kaufungen oder bei Urkunden, die anderswo für Kaufungen ausgestellt sind, für die Kanzlei thätig², so liegt die schon von Bayer ausgesprochene Vermuthung sehr nahe, dass er zu diesem Kloster in Beziehungen gestanden hat, und es ist denkbar, dass es eben die Gründung des kaiserlichen Klosters gewesen ist, welche die erörterte Veränderung in seiner Stellung hervorgerufen hat³. Es unterliegt keinem Zweifel, dass HC ein Deutscher war.

Auf dem dritten Zuge des Kaisers nach Italien sind verhältnismässig wenig Urkunden ausgestellt worden; wir lernen aus ihnen nur einen italienischen Schreiber kennen,

1) Von Aachen aus ging der Kaiser über Ingelheim und Bürgel nach Basel und von dort nach Burgund; *'imperatrix autem ad dilectam sibi Capungam veniens monachicam ibi vitam ordinavit'* (Thietm. IX. 18 [VIII, 9]). Hirsch, Jahrb. III, 74 nimmt an, dass Kunigunde sich schon in Bürgel vom Kaiser getrennt habe; ich möchte mit Rücksicht auf St. 1709 — eine neue Schenkung für Kaufungen — eher glauben, dass sie Heinrich bis Strassburg, wenn nicht gar bis Basel, von wo aus der Feldzug begann, begleitet hat. 2) In Kaufungen ausgestellt sind St. 1715 für Tegernsee und St. 1750 für Paderborn; für Kaufungen sind gegeben St. 1709 aus Strassburg, St. 1725 aus Magdeburg, St. 1739 aus Würzburg. Es bleiben nur St. 1716. 1717 aus Goslar für Münster und für Schildesche und vielleicht St. 1745 aus Bamberg für Aquileja. Nicht lange vor dem Goslarer Aufenthalt, auf dem St. 1716. 1717 entstanden, war der Kaiser in Kaufungen gewesen. 3) Daneben mögen die unten zu erörternden Verhältnisse in der deutschen Kanzlei in Betracht gekommen sein.

den wir als Kanzleibeamten ansprechen und mit der Sigle T[heodericus] A bezeichnen dürfen. Von seiner Hand besitzen wir noch das D. St. 1788^a und das Eschatokoll des im übrigen von einem unbekannten Ingrossisten herrührenden D. St. 1789; sicher war er auch Verfasser und Schreiber des D. St. 1836^{a 1}; mit einiger Wahrscheinlichkeit kann ihm ferner noch das Eschatokoll von St. 1783², endlich die Recognition und vielleicht auch die Datierung von St. 1782 zugewiesen werden³. TA ist also vom März bis Ende Juli 1022 nachweisbar. Nach Deutschland ist er, so viel wir erkennen, dem Kaiser nicht gefolgt; die nicht zahlreichen Beurkundungen für Italien aus den letzten Lebensjahren Heinrichs hat hauptsächlich GB besorgt.

Indem wir diesen Notar erwähnen, der, wie früher bemerkt wurde⁴, im März 1013 aus dem Dienst des Bischofs Bernward von Hildesheim in den Heinrichs II. übertrat, werden wir naturgemäss zu der Geschichte der deutschen Kanzlei zurückgeführt, die wir eben im Moment des Eintrittes von GB abgebrochen haben. An ihrer Spitze blieb, unter der Oberleitung des Erzcapellans Erchenbald und nach dessen Tode (17. August 1021⁵) unter der seines Nachfolgers auf dem Erzstuhle von Mainz, Aribo, auf dessen Herkunft und Vorleben näher einzugehen hier nicht erforderlich ist, der Kanzler Gunther bis zu seiner Erhebung zum Erzbischof von Salzburg, die zu Ende des J. 1023 erfolgt sein wird⁶. Am 3. Januar 1024 war das durch diese

1) Im Context wesentlich gleichlantend mit St. 1788^a. Dass es auch von dem Schreiber dieser Urkunde mündiert war, zeigt das im Cod. Sicardianus nachgezeichnete Chrismon. 2) Dies ist in dem von einem unbekannten Schreiber mündierten D. St. 1785 nachgebildet worden. 3) Dagegen haben wir Anstand genommen, ihn auch als Schreiber des D. St. 1779^a zu bezeichnen, wiewohl die Schrift des ersten Theiles dieser Urkunde der seinigen verwandt ist. 4) N. A. XXII, 158 f. 5) Die Kanzlei recognoscirt noch am 10. Aug. St. 1765 in seinem Namen; in dem Aribo's zuerst in St. 1767. 1766, die noch in das letzte Drittel des Septembers gehören (s. unten). Dass hier Aribo schon 'archiepiscopus et archicapellanus' genannt wird, obwohl er wahrscheinlich erst am 1. October die Weihe empfing (Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 184 N. 4) ist nicht befremdlich. Das Erzkanzleramt ist auch im 12. Jh. noch von der Weihe unabhängig und wird schon bei der Investitur mit übertragen (vgl. mein Handbuch der Urkundenlehre I, 366), und den Unterschied zwischen 'episcopus' und 'electus' hat man vor dem Investiturstreit noch nicht so genau durchgeführt wie später. 6) Sein Vorgänger in Salzburg war am 5. December 1023 gestorben (Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 282). Am 3. Januar 1024 muss Gunther schon zum Nachfolger ernannt gewesen sein (St. 1819). — Zu dem, was ich früher (zuletzt N. A. XXII, 147) über seine Herkunft bemerkt habe, ist nachzutragen, dass er mit dem Gundharius clericus des DO. II. 269 doch nicht identisch sein kann, da

Ernennung vacant gewordene Amt des Kanzlers noch nicht wieder besetzt; ein von BA verfasstes Diplom von diesem Tage¹ weist nur die Recognition des Erzcapellans auf, und erst am 5. Februar in Bamberg wird der neue Kanzler Uodalrich genannt², der nach dem Tode des Kaisers in dem Dienst seines Nachfolgers verblieben ist.

Unter Gunther wie unter Uodalrich blieb GB, der den Kaiser auch 1013 nach Italien begleitet hatte³, der meistbeschäftigte Notar, der offenbar auch auf seine jüngeren Amtsgenossen vielfach Einfluss ausgeübt hat. Neben ihm sind von den Bamberger Schreibern noch Ba. II, Ba. III und Ba. IV (vgl. N. A. XXII, 142 ff.), ferner gelegentlich Erich (ebenda 157) und der früher behandelte Cleriker Godehards von Hersfeld⁴ (ebenda 158) in der Kanzlei thätig

die Altersverhältnisse der Söhne Ekkehard von Meissen, die sich aus Thietmar ergeben, diese Identification nicht zulassen. 1) St. 1819 für Utrecht. Es ist möglich, dass BA (ähnlich wie EA, vgl. N. A. XX, 153 und dazu jetzt noch die Vorbemerkung zu DH. II. 230 = St. 1549) bei vorübergehender Anwesenheit am Hof wieder zu den Kanzleigeschäften herangezogen wurde. Es ist aber auch möglich, ja wahrscheinlicher, dass er im J. 1024 der Utrechter Kirche angehört hat, und Blochs Vermuthung (N. A. XXIII, 158), dass er mit dem Bischof Adalbold von Utrecht identisch sei, gewinnt durch die Thatsache, dass er der Verfasser von St. 1819 ist. jedenfalls eine werthvolle Stütze. 2) St. 1820. Ueber Uodalrich, der 1032 als Kanzler starb, vgl. Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 285. — Bemerkenswerth ist, dass in der Fuldaer Originalausfertigung des D. St. 1823 betreffend die Streitigkeiten zwischen den Leuten der Klöster Fulda und Hersfeld (für welches das vom 2. December 1023 datierte D. St. 1816 betreffend die Streitigkeiten zwischen den Leuten von Worms und Lorsch als Vorlage gedient hat) die Angabe von Tag und Ort zusammen mit der Recognition von einer andern Hand nachgetragen worden ist, die mit der eines in der ersten Zeit Konrads II. begegnenden Notars eine gewisse Verwandtschaft zeigt, aber sich doch nicht sicher mit ihr identificieren lässt. Die Offenhaltung und spätere Nachtragung der Recognition erklärt sich doch wohl am ehesten, wenn man annimmt, dass die Niederschrift der Urkunde in der Zeit, als das Kanzleramt noch unbesetzt, seine Besetzung aber schon in Aussicht genommen war, erfolgte, d. h. nach 3. Januar und vor 5. Februar 1024, womit das D. denn auch näher an das ihm als Vorlage dienende heranrückt. Weshalb die Vollziehung des D. sich dann so lange verzögert hat, wissen wir nicht, doch könnte auch dies mit dem Wechsel im Kanzleramt zusammenhängen. Und undenkbar ist es nicht, dass die sonst unbekannte Hand, welche schliesslich die Nachtragung bewirkt hat, die des Kanzlers selbst ist. 3) Dies beweist das 1014 in Pavia verfasste D. St. 1622 für Paderborn, in dem der Einfluss, den Eb. A auf das Dictat auch in der deutschen Kanzlei noch zur Zeit des GB ausgeübt hatte, noch einmal stark hervortritt. 4) Indem ich diesen erwähne, benutze ich die Gelegenheit, um zu bemerken, dass die Herstellung von Urkunden durch Parteischreiber, die in Italien so häufig ist und in den ersten Jahren Heinrichs auch in Deutschland den verschiedensten Empfängern

gewesen; dass auch EC im Anfang des Jahres 1015 wieder eine Zeit lang in derselben beschäftigt war, ist gleichfalls schon früher (ebenda 156) gesagt worden. Für die Erledigung der Geschäfte müssen aber alle diese Arbeitskräfte noch nicht ausgereicht haben. So treten uns denn der Reihe nach fünf neue Notare GC (bei Bayer Guntherius F), GD (von Bayer nicht besonders bezeichnet), GE (bei Bayer Guntherius G), GF (bei Bayer Guntherius J) und GG (bei Bayer Guntherius K) in den Urkunden Heinrichs entgegen, die aber nicht die gleiche Stellung eingenommen haben und mit denen wir uns noch ein wenig näher beschäftigen müssen. GC lernen wir gleich nach der Rückkehr des Kaisers nach Deutschland kennen; er hat im Juni und Juli 1014 die beiden DD. St. 1629. 1630¹ geschrieben², in denen sein Dictat noch stark unter dem Einfluss des GB steht; erst allmählich treten die Eigenthümlichkeiten seines Stiles deutlich hervor, die früher bereits von Bloch ausreichend und zutreffend charakterisiert sind³, er erscheint danach als ein Mann von individueller Art, mit der Bibel und den Canones vertraut; die Vermuthung Blochs, dass er in Beziehungen zu dem Bischof Burchard von Worms

gestattet wurde, in der späteren Zeit seiner Regierung viel seltener vorkommt und nun als eine Begünstigung gewisser bevorzugter Empfänger erscheint. Zu diesen gehören ausser Godehard und dem Bischof von Bamberg noch die Bischöfe von Worms, Brixen, Freising, Lüttich und Utrecht, sowie Heinrich von Würzburg, dieser aber erst seit 1012 (St. 1563). 1) Ueber die Datierung des letzteren s. unten S. 449. 2) Eine Eigenthümlichkeit mehrerer von GC geschriebenen Urkunden ist es, dass nicht mehr die ganze erste Zeile in verlängerter Schrift ausgeführt ist, sondern dass diese sich auf das Protokoll beschränkt, während die etwa noch in die erste Zeile aufgenommenen Anfangsworte der Arenga oder der Publicatio gewöhnliche Buchstaben aufweisen. So in St. 1630. 1685. 1695. Wir haben im Druck diese dann auch von andern Schreibern nachgeahmte Gewohnheit dadurch kenntlich gemacht, dass wir das Ende der ersten Zeile mit einem | bezeichnet haben. In den übrigen Urkunden des GC enthält die erste Zeile nur das Anfangsprotokoll, und nur ein einziges Mal in St. 1663, wo er sich eng an eine Vorurkunde anschliesst, hat der Notar auch die in der ersten Zeile stehenden Anfangsworte der Arenga verlängert. — Eine orthographische Eigenthümlichkeit des GC ist die Schärfung des s durch Verdoppelung. Vgl. transseunte, manssionem, asscriptum St. 1630, millessimo St. 1663, impenssum St. 1685, Paterbrunnensis St. 1687. 3) N. A. XIX, 620 ff. Als die letzte von ihm verfasste Urkunde ist schon dort St. 1711, das wir in den Juni 1018 setzen (s. unten), angeführt worden; dann hat er vielleicht noch dem von einem Cleriker des Bischofs Wolbodo von Lüttich verfassten und wohl auch geschriebenen D. St. 1713 für Gembloux vom 26. Nov. 1018 das Eschatokoll hinzugefügt. — Zu dem, was Bloch zur Charakteristik seines Stils beigebracht hat, sei noch hinzugefügt die Gegenüberstellung von 'spiritualis' und 'carnalis' in St. 1630. 1685.

gestanden habe, den er in St. 1711 mit ungewöhnlichen Lobeserhebungen preist, kann zwar nicht weiter gestützt, aber auch nicht ohne weiteres abgewiesen werden.

Die Thätigkeit des GC fällt hauptsächlich in das J. 1017; vorher und nachher ist sie nur in sehr wenigen Urkunden kenntlich. Dies hat einen besonderen Grund. Stellen wir nämlich die von GB verfassten und geschriebenen Diplome zusammen, so treten in der Reihe mehrere Male auffallende Lücken hervor, die nur durch zeitweilige Abwesenheit des Notars vom Hofe erklärt werden können. Eine erste solche Lücke fällt in die Zeit vom 18. Mai 1016 bis 6. December 1017; zwischen St. 1671 und St. 1692 liegt keine Urkunde, an der GB irgendwie mitgewirkt hätte. Eine zweite derartige Lücke fällt zwischen St. 1702 vom 12. April 1018 und St. 1726 vom Mai 1019¹, eine dritte endlich zwischen St. 1749 vom 3. Mai 1020 und St. 1769 vom 5. October 1021². Dass es sich hierbei nicht um blosse Zufälligkeiten handelt, zeigt deutlich der Umstand, dass in solchen Perioden mehrmals die Berufung neuer Notare in den Kanzleidienst erfolgt ist, wie die Abwesenheit des GB sie nöthig machen musste³.

Während der ersten dieser Perioden tritt ausser GC noch GD für den abwesenden GB ein; wir vermuthen dem Eschatokoll zufolge seine Betheiligung schon an der Herstellung des DD. St. 1673. 1674, deren Texte ganz auf Vorurkunden zurückgehen, constatieren seine Schrift in den DD. 1676 und 1712 und erkennen sein Dictat auch in den DD. 1677—1679⁴. Seine ganze Thätigkeit fällt also

1) Man könnte sogar vielleicht sagen: zwischen St. 1702 vom 12. April 1018 und St. 1741/42 vom 23. April 1020. Denn in der Zwischenzeit lassen nur die DD. St. 1726 vom Mai 1019 und St. 1733 vom 15. August 1019 die Anwesenheit des GB am Hofe erkennen, die also vielleicht keine dauernde war. Aber die Zahl der aus dem J. 1019, insbesondere seiner zweiten Hälfte, erhaltenen Urkunden ist zu klein, um aus ihnen einen solchen Schluss sicher ziehen zu lassen. 2) In der Zwischenzeit würde höchstens das Eschatokoll von St. 1754 vom 27. Sept. 1020 dem GB zugewiesen werden können, braucht aber nicht nothwendig von ihm herzurühren. — Eine vierte Lücke fällt zwischen St. 1770^a und St. 1791, ist aber etwas anderer Art. In der Zwischenzeit war der Kaiser in Italien, wohin ihn diesmal GB wohl nicht begleitet hat. 3) Ueber die Gründe dieser Abwesenheit lassen sich wohl allerhand Vermuthungen aufstellen; im Mai 1016 könnte GB den ehemaligen Kanzler Bischof Heinrich von Parma nach Italien begleitet haben und dann im Gefolge des als Königsboten hierhin gesandten Kanzlers Pilgrim bis zum Herbst 1017 dort geblieben sein; im Mai 1020 könnte er den Papst nach Italien geleitet haben — aber irgendwie stützen lassen sich solche Vermuthungen nicht. 4) Vgl. N. A. XIX, 644. Das ihm dort gleichfalls zugetheilte D. St. 1731 gehört doch eher dem GF an, s. unten.

in die Zeit der Abwesenheit des GB und mit Ausnahme des einen D. St. 1712 vom 2. September 1018 in die Monate vom Juni bis zum October 1016. Eben damals, zuerst am 17. October 1016 (St. 1679^a), begegnen wir auch schon dem GE¹, der dann, ohne gerade besonders häufig beschäftigt zu sein, länger in der Kanzlei verblieben ist, den Kaiser auf dem dritten Zuge nach Italien begleitet hat und nach seinem Tode in den Dienst Konrads II. getreten ist. Erst während der zweiten Periode, die durch eine Unterbrechung der Amtsthätigkeit des GB bezeichnet ist, erscheint neben² GC, GD, GE und neben HC, der zuerst in dieser Zeit in der deutschen Kanzleiabtheilung mehrfach beschäftigt wurde, auch GF als königlicher Notar³, der in dieser Stellung bis zum dritten Zuge des Kaisers nach Italien, aber weder während dieses Zuges noch nachher nachweisbar ist. Wir finden ihn später, wie bereits Bayer bemerkt hat, nur noch als Schreiber eines Exemplars des in chirographarischer Form beurkundeten Vertrages zwischen der Kaiserin-Witwe und dem Erzbischof Gunther von Salzburg, der im J. 1025 geschlossen ist; er mag also damals im Dienst eines dieser beiden Contrahenten gestanden haben⁴. Nahezu gleichzeitig mit ihm tritt endlich auch GG auf, dem wir ausser drei schon von Bayer⁵ aufgezählten Urkunden⁶ der Jahre 1019 und 1021 noch eine vierte, nur abschriftlich überlieferte, das D. St. 1767 für Ringelheim, mit grosser Wahrscheinlichkeit beilegen dürfen⁷. Nach

1) Die von ihm geschriebenen DD., deren Originale erhalten sind, hat Bayer, Kaiserurkk. in Abb. 68ⁿ aufgezählt; hinzu kommt noch St. 1786 (Or. in Monte Cassino). Sicher ist ferner seine Mitwirkung bei St. 1689. 1690. 1705, die nicht im Original erhalten sind, möglich noch bei St. 1681. — Bayer hat bereits auf die besondere Formulierung aufmerksam gemacht, die GE der Datierungszeile giebt; hier sei noch auf seine Gewohnheit hingewiesen, über die Zahlzeichen nicht bloß einen Vocal (o oder a), sondern eine ganze Silbe (mo, ma, to, ta u. dgl.) überzuschreiben. 2) Oder vielmehr nach GC und GD, denn die erste sicher nachweisbare Urkunde des GF schliesst sich nahe an die letzten des GC und GD an, so dass also GF und der fast gleichzeitig auftretende, aber nur wenig beschäftigte GG (s. unten) geradezu zum Ersatz für das Ausscheiden dieser Schreiber berufen sein können. 3) Aufzählung der von ihm geschriebenen Urkunden bei Bayer, Kaiserurkunden in Abb. 68^m. Sein Dictat zeigen ausserdem St. 1731. 1740. Möglicherweise hat er schon vorher im J. 1017 St. 1694 verfasst, doch kann das Dictat dieses Stückes auch von GB herrühren. 4) Möglich wäre übrigens auch, dass GF 1025 in Regensburg gelebt hätte, dessen Kloster Obermünster die letzten von ihm im Kanzleidienst hergestellten Urkunden betreffen und wo jene Precarien geschrieben sind. Er hätte dann 1025 dem früheren Kanzler nur einen vorübergehenden Dienst geleistet. 5) A. a. O. 68ⁿ. 6) St. 1723 (theilweise). 1757. 1766. 7) Einige Berührungen, namentlich in der Corroborations-

der Rückkehr des Kaisers aus Italien im Herbst 1022 tritt GB wiederum durchaus in den Vordergrund; keiner von den zuletzt genannten Notaren (GC—GG) ist neben ihm noch nachweisbar.

Dass dann das Ausscheiden Gunthers aus dem Kanzleramte und die Nachfolge Uodalrichs gewisse Veränderungen auch in dem Bestand des niederen Kanzleipersonals mit sich gebracht hat, ist wahrscheinlich, aber die Zahl der uns noch vorliegenden Urkunden aus den letzten Lebensmonaten des Kaisers ist zu gering, um sie genauer zu verfolgen; wir constatieren nur noch, dass St. 1824 von einem Manne herrührt, dessen Schrift unter Heinrich II. bisher nicht nachweisbar war, nach dem Tode des Kaisers aber einige Male in Urkunden Konrads II. begegnet.

Die Datierung der auf dem zweiten Zuge nach Italien ausgestellten Urkunden, die zumeist der Tagesangabe entbehren, macht wenig Schwierigkeiten. Dass kein Grund vorliegt, die DD. St. 1591. 1592. 1592^a, welche sämtlich die Daten a. inc. 1013, a. reg. 12, ind. 12 aufweisen, mit Stumpf ins J. 1014 zu verweisen, da sie alle den letzten Tagen des J. 1013 angehören können, die Heinrich in Pavia zubrachte, habe ich schon in anderem Zusammenhang ausgeführt¹; unter der Voraussetzung, dass für die Indictionsberechnung eine Semptemberepoche zu Grunde gelegt sei, können alle diese Stücke sogar noch vor dem Weihnachtsfeste ausgestellt sein. Anders steht es mit den DD. St. 1598. 1599 und mit zwei verlorenen Urkunden für S. Alessandro zu Bergamo und S. Adalbert zu Ravenna, von denen wir nur Regesten kennen: diese Urkunden sind nach der am 14. Februar 1014 erfolgten Kaiserkrönung Heinrichs gegeben; wenn sie trotzdem die Datierung a. inc. 1013 zeigen, so liegt wirklich ein Fehler vor. Wir vermuthen, dass der in der Chronologie ganz unzuverlässige Bamberger Notar Ba. III², der Schreiber des vom 15. Februar datierten D. St. 1598, diesen Fehler

formel, mit St. 1757 weist auch St. 1720 für Farfa auf und auch das Eschatokoll dieser Urkunde, sowie die ihm nahestehenden Eschatokolle von St. 1755^a. 1779^a zeigen Verwandtschaft mit den entsprechenden Formeln des GG. Aber dessen Schrift ist mit der der Originale St. 1755^a. 1779^a nicht identisch, und unser Material reicht nicht aus, um die hier bestehenden Beziehungen aufzuklären. — GG steht übrigens, wenn er nicht selbst Italiener war, stark unter dem Einfluss italienischen Brauches. 1) Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. XIII, 62 ff. Ebendort sind die Entstehungsverhältnisse von St. 1590 besprochen. 2) Vgl. N. A. XXII, 173.

verschuldet und dadurch auch seine italienischen Collegen ungünstig beeinflusst hat; von St. 1600 an ist die Chronologie wieder richtig gestellt. Demnächst begegnen wir einem anscheinenden Fehler in den DD. St. 1606. 1607. 1608. 1608^a. 1609^a. 1610¹, die sämtlich mit zutreffenden Angaben der Indiction und der Regierungsjahre das Incarnationsjahr 1015 (statt 1014) verbinden. Doch dürfte es sich in Wirklichkeit hier nicht sowohl um einen Rechenfehler, als vielmehr um eine principiell andere Art der Jahresberechnung handeln: da alle jene Stücke im Gebiet von Pisa ausgestellt sind, wird man unbedenklich mit Muratori annehmen dürfen, dass die Kanzlei sich in ihnen der pisanischen Berechnung des Marienjahres, dem sog. Calculus Pisanus, anbequemt hat²; wir gewinnen daraus für den anderweit zeitlich nicht genauer zu bestimmenden Aufenthalt des Kaisers in der Grafschaft Pisa den terminus post quem des 25. März. Wie sonst oft ein Rechenfehler, so kann dann aber diese Datierungsart noch später nachgewirkt haben; finden wir in St. 1620 für Novara neben der falschen Indictionsziffer 11 die Angabe a. inc. 1015, so kann beides, wenn die Ueberlieferung getreu ist, möglicher Weise ein blosses Versehen des unbekannten Schreibers dieser Urkunde sein; es kann aber auch sein, dass dieser sich in irgend welcher Weise durch eine der aus dem Pisaner Aufenthalt stammenden Urkunden hat beeinflussen lassen³.

Das Itinerar des Römerzuges ist völlig gesichert und nur ein einziger Ausstellort giebt zu einer kurzen Bemerkung

1) Aber nicht in St. 1609; möglicher Weise ist hier die Zahl des Incarnationsjahres in der uns vorliegenden Abschrift des 17. Jhs. corrigiert worden. 2) Bisher ist die Anwendung des Calc. Pisanus in der Reichskanzlei des 11. Jhs. meines Wissens noch nicht nachgewiesen worden. 3) Insbesondere könnte etwa die in St. 1609^a vorliegende Neuausfertigung von St. 1609, welche die Pisaner Rechnung beibehielt, wenn sie während des Aufenthalts in Pavia erfolgt wäre, solchen Einfluss ausgeübt haben. — Aehnlich kann auch das Incarnationsjahr 1013 in St. 1615 für Leno, wenn es sich dabei nicht um einen blossen Ueberlieferungsfehler handelt, noch mit dem oben besprochenen Irrthum mehrerer in Rom ausgestellten Urkunden zusammenhängen. Falsche Regierungsjahre haben wir nur in zwei italienischen Urkunden dieser Zeit: a. imp. 2 statt 1 in St. 1613 für Brugnato, a. reg. 13 statt 12 in St. 1612 für Tolla; beide Stücke sind mangelhaft überliefert und der Fehler kann leicht auf die Ueberlieferung zurückgehen. Die falsche Ind. 11 findet sich ausser in St. 1620 (und in dem gleich zu besprechenden St. 1622) auch in St. 1626 für Treviso und stand hier sicher im Original. Alle diese incorrect datierten Stücke können übrigens nicht bestimmt als in der Kanzlei entstanden nachgewiesen werden.

Anlass. DH. II. 290^{bis}, eine bisher unbekannte und daher bei Stumpf nicht verzeichnete Confirmationsurkunde für Ravenna endet mit 'datum Subtrio', nicht blos in der Abschrift des ferraresischen Localforschers Scalabrini, die wir unserem Abdruck zu Grunde gelegt haben, sondern auch in deren neuerdings aufgefundener Quelle, einer Copie aus dem Ende des 12. Jh. in dem Archiv der Congregazione di carità zu Mailand, aus der wir nur einige unerhebliche Verbesserungen zu Scalabrini's Abschrift nachzutragen hatten. Wie in der Copie 'datum' jedenfalls aus 'actum' verlesen ist, so dürfte auch 'Subtrio' für 'Sutrio' verlesen oder verschrieben sein; wir nehmen also einen Aufenthalt des Kaisers zu Sutri auf dem Marsche von Rom nach Pisa an; für Heinrich IV. ist im J. 1084 die Route Rom-Sutri-Siena-Pisa nachweisbar¹.

Die verhältnismässig recht gute Ordnung, in welcher die italienischen Notare die Daten der Diplome zu bieten wussten, hat nun auch nach der Rückkehr des Kaisers nach Deutschland eine Zeit lang nachgewirkt. Auch GB, der es nicht vermieden hatte, die einzige uns erhaltene Urkunde, die er während des Aufenthalts in Italien herstellte — St. 1622 für Paderborn —, mit zweigroben Fehlern (a. inc. 1013² und ind. 11) zu behaften, ist bald wieder zu richtigerer Berechnung zurückgekehrt³. Abgesehen von dem unten zu besprechenden Bamberger D. St. 1636 und einer Urkunde des Ba. III sind alle Diplome des J. 1014 bis gegen das Ende desselben richtig datiert; nur die Umsetzung der Indictionsziffer ist in den beiden DD. St. 1638. 1639⁴ unterblieben, obwohl sie durch die nach dem 25. December nothwendig gewordene und in beiden Urkunden wirklich erfolgte Umsetzung der Ziffer des Incarnationsjahres nahe genug gelegt war. Dadurch ist nun aber die Indictionsrechnung, mit der sich die Kanzleibeamten unserer Epoche vielfach am wenigsten abzufinden wissen, überhaupt in Verwirrung gerathen. Nur der unbekannte

1) Kilian, Itinerar K. Heinrichs IV. S. 101. 2) So steht in dem Copialbuch D und stand ursprünglich auch in C, wo erst eine jüngere Hand das richtige 1014 durch Correctur hergestellt hat. 3) Dagegen hat der ungeschickte Ba. III in St. 1628 (s. unten S. 441) die Indictionsziffer 11 gesetzt und auch die Umsetzung der Königsjahre in 13 unterlassen, während das von GC geschriebene Stück St. 1629 vom gleichen Tage tadelloso datiert ist; vgl. N. A. XXII, 173. 4) St. 1639 entbehrte in den bisherigen Drucken aller Jahresdaten; diese sind nur am Schluss einer bisher unbekannten deutschen Uebersetzung im Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar erhalten.

Schreiber von St. 1640 für Paderborn (d. d. Mühlhausen 1015 Januar 15) giebt die richtige Zahl XIII an; im übrigen aber erhält sich die Ziffer XII bis in den Februar 1015 (St. 1641—44), und auch als man dann an ihr irre wird, haben GB und Ba. III in St. 1647. 1648 nicht etwa die zutreffende Ziffer eingesetzt, sondern sind in den entgegengesetzten Fehler verfallen, indem sie ind. XIII schrieben. Dann ist EC in St. 1651 vom 11. Mai 1015 noch einmal zu ind. XII zurückgekehrt; demnächst aber bleibt die Ziffer XIII für das ganze J. 1015 massgebend. An den späteren Diplomen dieses Jahres ist GB nicht mehr theilhaft¹; als dieser dann im Anfang des J. 1016 mit St. 1660 wieder eintritt — also zu einem Zeitpunkt, wo die zuletzt in der Kanzlei üblich gewesene ind. XIII correct gewesen wäre — hielt er hartnäckig an der im Anfang des J. 1015 von ihm beliebten falschen Rechnung fest und setzte in Consequenz dieses Irrthums ind. XII ein; und erst der Schreiber von St. 1666 hat im April 1016 sich der richtigen Rechnung anbequemt². Wechselt dann im J. 1017 die richtige Ziffer XV vielfach mit der verkehrten Ziffer XII ab, so mag dies nicht sowohl auf eine falsche Rechnung, als auf eine auch sonst in dieser Zeit gelegentlich begegnende graphische Verwechselung zurückgehen, die um so näher lag, wenn 15 nicht XV, sondern, wie mehrfach vorkommt, XU geschrieben wurde³. Daher fällt denn der Irrthum im J. 1018 auch völlig fort; und abgesehen von St. 1697. 1698, wo GB irrig II statt I gesetzt hat, hat die Kanzlei jetzt überall die richtige Indictionsrechnung befolgt⁴. Ueberhaupt wird von nun an diese Rechnung sehr viel zuverlässiger; in den Jahren 1019 und 1020 sind mit Ausnahme von zwei Stücken⁵ alle Diplome mit der richtigen Zahl ver-

1) Der Formulierung nach könnte allerdings das Eschatokoll des von EA verfassten D. St. 1658 für Sithiu von ihm herrühren, vgl. N. A. XX, 153; sicher ist dies aber keineswegs. 2) Am Ende des Jahres 1016 hat GE in St. 1676 (= 1835) vom 29. Sept. die Indictionsziffer umgesetzt, also eine Septemberepoche zu Grunde gelegt, und ebenso datiert sind St. 1677—1679. Erich dagegen hat in St. 1680 vom 6. Dec. ind. XIII geschrieben, also wohl nach der Neujahrsepoche gerechnet. Vgl. N. A. XXII, 161. 3) Am Ende des Jahres zeigen St. 1691 (von HC datiert?) und St. 1690 (von GE) mit der Ziffer I wieder die Septemberepoche; die übrigen Urkunden aus der Zeit vom 1. Sept. bis zum Jahreschluss haben ind. XII. 4) Ind. VII in St. 1711 (über die Einreihung s. unten) ist gewiss nur ein Fehler der Ueberlieferung; wenn die falsche Ziffer aus V (= vero) II entstanden sein sollte, wäre allerdings auch hier falsche Rechnung anzunehmen. In St. 1713 ist am Ende des Jahres umgesetzt, in St. 1714 dagegen nicht. 5) St. 1735 mit ind. III ist ausserhalb der Kanzlei, St. 1728 mit ind. VI ist von Ba. III geschrieben,

sehen¹, und diejenigen des J. 1023 weisen sogar nicht einen einzigen Fehler auf. In der Zwischenzeit ist man allerdings nicht immer so sorgfältig verfahren. Im J. 1021 haben St. 1759—1762, geschrieben von GF², ind. III (statt IIII) und beide Ausfertigungen von St. 1771, gleichfalls von GF herrührend, ind. II, was hier aber wohl eine besondere Veranlassung hat, auf die wir unten zurückkommen; sodann finden wir in St. 1779^a (von unbekanntem Italiener) ind. IIII (statt V), was aber ebenso, wie die falsche Zahl der Königsjahre XIX (statt XX oder XXI, s. unten) vielleicht gedankenlos aus der Vorurkunde St. 1755^a übernommen sein könnte³. Im J. 1022 weicht nur das bis jetzt ungedruckte D. 466 mit ind. IIII von der richtigen Rechnung ab; seine Daten sind aus dem Placitum St. 1781 entnommen. Im J. 1024 endlich ist nur in St. 1819. 1820, deren Schreiber unbekannt ist, die Umsetzung der Indictionsziffer im Jahresanfang unterblieben. Im ganzen also können wir sagen, dass die eigentlichen Kanzleibeamten — mit alleiniger Ausnahme von GF — von 1018 an die Indictionsrechnung zutreffend und sorgfältig behandelt haben.

Bei den Incarnationsjahren hat ein anderer Notar, GD, Verwirrung in die Rechnung gebracht. Bis in den Herbst 1016 ist hier im wesentlichen alles in Ordnung; nur das schon erwähnte Bamberger D. St. 1636 und St. 1672 für S. Florin zu Coblenz (geschrieben von GC) mit a. inc. 1015⁴ machen eine Ausnahme. Wie in dem letzteren Diplom der Fehler entstanden ist, lässt sich nicht sagen; dass aber die Urkunde in die erste Hälfte des J. 1016 gehört, kann angesichts der übereinstimmenden Regierungsjahre (a. reg. XIII, a. imp. III) und der Indiction (XIII) um so weniger bezweifelt werden, als ihr Ausstellungs-ort Frankfurt gut ins Itinerar passt: der Kaiser kam von

der für diese Ziffer eine unerklärliche Vorliebe hat, vgl. N. A. XXII, 173. Die Angabe Stumpfs, dass St. 1721. 1722 ind. IIII aufwiesen, ist irrig. 1) Umgesetzt ist in den letzten Monaten dieser Jahre die Indiction in keiner Urkunde; die Neujahrsepoche herrscht auch 1022 und 1023; dagegen hat 1021 Ba. II im Gegensatz zu andern Schreibern in St. 1772—1774 eine Septemberepoche seiner Rechnung zu Grunde gelegt. Ueber St. 1793. 1794 s. unten S. 466 ff. 2) GF scheint überhaupt mit der Indictionsangabe sich nicht recht haben abfinden zu können; sie fehlt ganz in den von ihm herrührenden Stücken St. 1730—1732, wie in dem von unbekannter Hand geschriebenen St. 1736. 3) In St. 1755^a ist die Datierung jetzt verstümmelt; a. reg. XIX und ind. IIII (eine Septemberepoche vorausgesetzt) würden hier das richtige treffen. 4) Geschrieben a. inc. millesimo XU. Dies hat Günther fälschlich XII gelesen und Beyer willkürlich in XVI verbessert.

Bamberg, war am 17. und 18. Mai in Mörfelden nördlich von Darmstadt¹ und reiste ins Elsass, wo wir ihn am 21. Juni in Kembs finden, kann also sehr wohl zunächst nach Frankfurt gegangen sein, um von dort die Reise Main abwärts und dann Rhein aufwärts fortzusetzen². Ebenso wenig kann über die Einreihung von St. 1676, der ersten Urkunde des GD, die uns im Original vorliegt, ein Zweifel sein; der elsässische Ausstellungsort Erstein, sowie die für das Ende des J. 1016 zutreffenden Daten Sept. 29 ind. 15, a. reg. 15, a. imp. 3³ lassen daran trotz des Incarnations-

1) Auf dem Wege von Bamberg nach Westen in Mörfelden auch 1014 Station, St. 1631. 2) Die Einreihung von St. 1672, das der Tagesdaten entbehrt, vor den beiden Urkunden aus Mörfelden würde sich u. E. weniger empfohlen haben, ist aber nicht ganz ausgeschlossen. Denkbar wäre endlich auch, dass der im Original nachgetragene Ausstellungsort Frankfurt erst auf den Aufenthalt daselbst im Herbste zu beziehen wäre, der durch St. 1677—1679^a bezeugt ist, und dass die Urkunde damals also erst vollzogen wäre; dann wäre die Datierung aufzulösen 1016 — Frankfurt. Wir haben dies in der Ausgabe nicht angedeutet, weil wir uneinheitliche Datierung nur annehmen, wenn wirklich zwingende Gründe dazu vorliegen, was hier nicht der Fall ist; doch sei nun auf die Möglichkeit hingewiesen. — Zur Erklärung des unrichtigen Incarnationsjahres tragen übrigens diese Erörterungen über die Einreihung nichts bei. 3) Ueber ihre willkürliche Veränderung im Drucke Grandidiere vgl. meine Bemerkungen in Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. XIV, 10f. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 208. II, 301 musste durch diese Willkür Grandidiere irregeführt werden. Auf ihn bezieht sich Giesebrecht II⁵, 617, der aber, indem er die Urkunden St. 1676—1679^a nicht zu 1016 setzen will (ohne ausdrücklich zu sagen, wohin er sie setzt), zugleich annimmt, dass der burgundische Feldzug des Kaisers bis gegen Ende October gedauert habe. Er beruft sich dafür auf Alpert II, 13 und auf den Umstand, dass nach Thietm. VIII, 49 (VII, 34) auf dem Rückweg aus Burgund der Graf Gebhard gestorben sei, als dessen Todestag das Merseburger Necrolog den 8. November nenne. An Giesebrecht schliessen sich wieder Richter-Kohl III, 222, N. 1 an, welche die in Rede stehenden Urkunden ins J. 1017 verweisen. Allein dass diese Verweisung unmöglich ist, zeige ich oben im Text. Ueberdies setzt Thietmar den Feldzug ausdrücklich in den Sommer (a. a. O. Burgundia, ubi magnam estatis partem morabatur); und die Urkunden lassen keinen Zweifel daran, dass er in die Zeit zwischen Juni 21 und August 29 fiel. Denn wenn der Kaiser nach Thietm. VIII, 29 (VII, 20) von Strassburg, wo er mit König Rudolf zusammengetroffen war, nach Basel ging und von dort aus den Feldzug antrat, so bezeichnet St. 1673 aus Kembs vom 21. Juni ohne Frage den Beginn desselben und St. 1674 vom 21. August aus Dammerkirch (Bez. Oberelsass, Kr. Altkirch) ebenso fraglos sein Ende. Giesebrechts ganzer Irrthum ist nur dadurch möglich geworden, dass er einerseits durch Grandidiere willkürliche Entstellung der Daten von St. 1676 irregeführt ist, andererseits St. 1674 für verdächtig gehalten hat, während die Echtheit dieses D. in dem von Gallus Oheim ins Deutsche übersetzten Texte unzweifelhaft ist. Danach bleibt die Darstellung dieser Dinge bei Hirsch, Jahrb. III, 37 ff. in der Hauptsache bestehen, und die Stelle bei Alpert II, 13 ist, wie bei ihm S. 39 N. 3 geschehen, zu erklären.

jahres 1017 keinen Zweifel zu; auch wiederholt sich dieselbe Combination unpassender Daten in den DD. St. 1677—1679^a, von denen wenigstens die drei ersten gleichfalls von GD herrühren müssen; der Fehler im Incarnationsjahr ist also zweifellos auf einen Irrthum oder eine Gedankenlosigkeit dieses neu in die Kanzlei getretenen Notars zurückzuführen. Ueberdies wäre, selbst wenn man auf die unter sich übereinstimmenden Regierungsjahre kein Gewicht legen und ihnen gegenüber das Incarnationsjahr allein als massgebend betrachten wollte (die Indiction würde mit beiden Annahmen vereinbar sein), die Einreihung der fünf Urkunden, die den Kaiser am 29. September in Erstein, vom 11. bis 17. October in Frankfurt zeigen, zum J. 1017 ganz unmöglich. Denn in diesem Jahre hatte Heinrich, wie Thietmar VIII, 59 ff. (VII, 44 ff.) eingehend erzählt, am 9. August die Belagerung von Glogau begonnen, hatte von hier ein Commando gegen Nimptsch geschickt, war diesem nach drei Tagen selbst mit dem ganzen Heer gefolgt und belagerte diese Veste drei Wochen lang. Dann unternahm er einen Sturm auf Nimptsch und entschloss sich, als dieser scheiterte, zum Rückzuge. Den Rückweg nahm er nach Böhmen und erfuhr auf diesem Marsch in Meissen den Tod des Markgrafen Heinrich, der am 18. September erfolgt war. Am 1. October kam er nach Merseburg und ging von dort nach Allstedt, wo er Allerheiligen feierte. Diese Angaben Thietmars, an sich vollkommen glaubwürdig, werden überdies durch die Urkunden, die den Kaiser am 10. und 11. Juli 1017 in Leitzkau, also auf dem Marsch gegen die Polen, am 26. October und am 3. November in Allstedt zeigen (St. 1687—1690) aufs bündigste bestätigt: dass sie die Verweisung der besprochenen DD. St. 1676—1679^a in das J. 1017 unmöglich machen, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Die Nachricht über den Tod des Grafen Gebhard beweist aber noch weniger, was Giesebrecht aus ihr folgert. Denn Thietmar sagt nicht, wie Giesebrecht annimmt, dass der Graf auf dem Rückwege aus Burgund gestorben sei. Er sagt vielmehr, dass der Kaiser, nachdem er aus Burgund abgezogen war (*Burgundia, ubi magnam estatis partem morabatur, digressus*), die Nachricht von der Ermordung des Grafen Wigmann (6. October) und ihren Folgen erhalten habe und nun zu Schiff (*navigio*) dorthin (*illuc*, d. h. an den Niederrhein) gereist sei. Auf dieser Reise (*in illo itinere*) sei Gebhard gestorben; erfolgte nun dieser Todesfall am 8. November, so ist das mit den Angaben der Urkunden, denen zufolge der Kaiser am 29. September in Erstein, also auf dem Rückwege aus dem Elsass begriffen war und vom 11. bis zum 17. October in Frankfurt weilte, ausgezeichnet zu vereinbaren: hier wird er, wie bereits Hirsch angenommen hat, die Kunde von den Ereignissen am Niederrhein empfangen haben.

Hatte also lediglich der Irrthum oder die Ungeschicklichkeit eines einzelnen Notars hier Verwirrung hervorgerufen, so ist eine andere Abweichung von der Norm im nächsten Jahre die Schuld nicht blos eines, sondern mehrerer Schreiber: nachdem Erich am 6. December 1016 in St. 1680 zu der richtigen Jahresziffer 1016 zurückgekehrt war, hat man diese auch in den ersten Monaten des nächsten Jahres beibehalten (St. 1611¹. 1681. 1695²) und erst am 28. April die jetzt zutreffende Zahl 1017 eingesetzt (St. 1682. 1683). In den beiden letzten Urkunden des Jahres (St. 1693. 1694³) tritt dann noch einmal die falsche Zahl 1016 auf und bei diesen Diplomen lässt sich die Unsicherheit der Notare in der Jahreszählung recht deutlich verfolgen. St. 1693, geschrieben von GE, ist eine fast wörtliche Wiederholung des von GB verfassten und geschriebenen D. St. 1692; beide Stücke sind in Gottern

1) Das wenige, was über die Einreihung dieser Urkunde für den Grafen Aodus zu sagen ist, erledige ich gleich hier. Der kurze, nur durch eine Beischrift neben einem Gemälde im erzbischöflichen Palast überlieferte Auszug, den wir davon allein besitzen, war früher — abgesehen von einem durchaus verkehrten Citat bei Ughelli ed. I. 1^b, 174 — nur durch eine von Bethmann zu den Papieren der Mon. Germ. gegebene fehlerhafte Abschrift bekannt. Da hier 'Mugelle burgo' für den Namen des Ausstellortes gelesen war, musste Stumpf — trotz der dazu durchaus nicht passenden Daten: a. inc. 1016, ind. 12, a. reg. 13, a. imp. 4, 10. kal. mar. (Bethmann irrig X. . . mai) die Urkunde, indem er naturgemäss an Mugello nö. von Florenz dachte, in den zweiten Zug Heinrichs nach Italien verlegen. Nachdem wir nun aber wissen, dass statt 'Mugello burgo' vielmehr 'Mugde burg' geschrieben war, wo das erste 'u' klärlich aus offenem 'a' verlesen ist, war die Einreihung zu Magdeburg sicher. Da Heinrich nach Thietmar VIII, 52 (VII, 37) hier vom 9.—23. Febr. 1017 verweilte, und da hierzu — unter Berücksichtigung des damals von der Kanzlei gemachten Fehlers — Incarnationsjahr, Kaiserjahr und Tag passen, da endlich die irrige Zahl der Indiction XII statt XV sich aus der schon oben erwähnten Verwechslung von 'ii' und 'u' erklärt (über die irrige Zahl der Königsjahre [XIII] s. unten S. 442 N. 1), so ist die schon von Bloch N. A. XX, 675 vorgeschlagene Auflösung der Datierung: Magdeburg 1017 Febr. 20 durchaus gesichert. 2) Dies Diplom hat Stumpf hinter 1694 aus Mühlhausen eingereiht, und die Daten — a. inc. 1016, ind. XV, a. reg. XVI (geschrieben XUI, vielleicht corr. aus XIII), a. imp. IIII, Coupinga — würden an sich auch diese Einreihung gestatten. Aber auf der Reise von Mühlhausen nach Bamberg (vgl. Thietm. VIII, 66 [VII, 48]) würde ein Besuch Kaufungens ganz aus dem Wege liegen, während er sich auf der Reise von Goslar nach Mainz (vgl. Thietm. VIII, 54 [VII, 39]) bequemer ins Itinerar einfügt. Völlig gesichert ist freilich, wie ich schon bei Hirsch, Jahrb. III, 61 N. 4 bemerkt habe, auch diese Einreihung nicht. Dass der Ortsname in St. 1695 nachgetragen ist, kommt hier nicht in Betracht; mit ihm zugleich sollte auch der Tag nachgetragen werden, was aber unterblieben ist. 3) Ueber St. 1653 s. unten S. 453 f.

ausgestellt, und ihre Zusammengehörigkeit steht also fest. Nun hatte GB in St. 1692 zuerst a. inc. millesimo XVI geschrieben, hat dies aber nachträglich durch Hinzufügung einer I in millesimo XVII corrigiert. Als GE dies Diplom copierte, war die Correctur wahrscheinlich noch nicht vorgenommen; er selbst aber hat dann die falsche Zahl, ohne irgend welchen Anstoss daran zu nehmen, abgeschrieben; und ebenso ist der Fehler von GB selbst oder von GF — wir können nicht entscheiden, wer von beiden St. 1694 geschrieben hat — noch einmal in dem unmittelbar darauf gegebenen D. für Nordhausen wiederholt worden. Im J. 1018 hat dann noch HC mehrmals (in St. 1707 und in den echten Vorlagen, die für die Fälschungen St. 1706 und 1708 benutzt sind) irrig a. inc. 1017 geschrieben; damit aber ist denn auch, soweit es sich wenigstens um Beamte der eigentlichen Kanzlei handelt¹, die Zeit der Fehler im Incarnationsjahr beendet; alle späteren in der Kanzlei Heinrichs geschriebenen Urkunden haben die richtige Jahresziffer².

Als die im ganzen zuverlässigste Zeitangabe der Diplome galt uns in der ersten Hälfte der Regierung diejenige der Regierungsjahre; aber indem zu der Rechnung nach Königsjahren seit dem 14. Februar 1014 diejenige nach Kaiserjahren hinzutrat, geschah es, dass die erstere nicht mehr mit der gleichen Sorgfalt behandelt wurde, während die letztere sich länger fehlerfrei erhielt. Zugleich aber gab der Umstand, dass nun noch ein weiterer Epochentag zu beachten war, zu neuen Fehlern Veranlassung.

Die ersten³ vereinzeltten Irrthümer in der Ansetzung der Königsjahre — a. reg. 12 statt 13 in St. 1628 vom 21. Juni 1014 und a. reg. 14 statt 13 in St. 1648 vom 17. April 1015 finden sich in Urkunden, die der chronologisch ganz unzuverlässige Ba. III geschrieben hat und sind daher nicht eben befremdlich⁴. Dann aber folgt im J. 1016

1) Ueber St. 1728, geschrieben von Ba. III, siehe unten. In St. 1778 für Mantua kann möglicher Weise die fehlerhafte Datierung dem Copisten zur Last gelegt werden; jedenfalls kann das Stück keinem Kanzleibeamten zugewiesen werden. St. 1822 mit a. inc. 1023 statt 1024 rührt von Ba. IV her; die Einreihung zu 1024 ist hier nicht bloß durch die Regierungsjahre, sondern auch durch die im allgemeinen ungewöhnliche Angabe der Ferienzahl (zu der in St. 1742 die Angabe aus dem Festkalender eine gewisse Analogie bietet) gesichert; fer. 1 und 8. id. mart. treffen 1024, aber nicht 1023 zusammen. 2) Als Epochentag für das Incarnationsjahr gilt in dieser Zeit durchweg der 25. December. 3) Abgesehen von dem oft erwähnten St. 1636 (s. unten S. 419 ff.). 4) Vgl. N. A. XXII, 173. — Eben darum liegt auch keine Veranlassung vor,

in St. 1669, einem Diplom für die Gräfin Richilde, dessen Eschatokoll wir dem HC zuweisen, der Ansatz a. reg. 13 (statt 14), a. imp. 3. Obwohl die Urkunde nur in einer Copie des 13. Jh. vorliegt, ein Ueberlieferungsfehler also an sich nicht ausgeschlossen wäre, werden wir doch Bedenken tragen müssen, einen solchen anzunehmen¹, wenn wir erwägen, dass ein ganz entsprechender Fehler a. reg. 14 (statt 16), a. imp. 4 sich auch in St. 1691 (Eschatokoll wohl von HC) findet und dann — vielleicht in Anlehnung daran — auch in St. 1690 (wohl von GE) wiederkehrt, und dass endlich in dem von HC geschriebenen Original St. 1739 mit a. reg. 17 (statt 18) und a. imp. 7 (statt 6²) die gleiche Relation zwischen den beiden Regierungsjahren angenommen ist. Eine andere Abweichung von der Norm beobachten wir im J. 1017; sie zieht sich durch eine Reihe von Diplomen hindurch (St. 1695. 1682—1685) und besteht darin, dass die Epoche der Königsjahre anticipiert, also bereits mehrere Monate vor dem 7. Juni a. reg. 16 angesetzt wird. Mit Ausnahme eines von Ba. III geschriebenen Stückes, das sich offenbar an die anderen anlehnt, rühren alle diese Urkunden von GC her; in derjenigen, welche wir an die Spitze der Reihe gestellt haben, scheint die Ziffer XVI aus XIII corrigiert zu sein; für die Erklärung des Irrthums vermögen wir aber aus dieser Correctur nichts zu lernen.

mit Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 339 die Versetzung von St. 1648 ins J. 1016 wegen ind. 14 (so auch St. 1647 s. oben S. 436) und a. reg. 14 in Erwägung zu ziehen. Entscheidend sind für die Ansetzung zu 1015 der im nächsten Jahre nicht mögliche Ausstellungsort (vgl. oben S. 437f.) und der a. imp. 2. Wenn Ficker geltend macht, dass a. inc. 1015 und a. imp. 2 auch in St. 1667 und 1668 sich fänden, die doch sicher zu 1016 gehören, so fällt das nicht ins Gewicht, da diese beiden Diplome, was Ficker freilich noch nicht wissen konnte, uns nur in verfälschter Ueberlieferung vorliegen und der Fälscher nicht bloß diese beiden, sondern sämtliche Zahlen in der Datierung um eine Einheit verringert hat. 1) Dagegen werden in St. 1611 und in St. 1689 a. reg. 13 wirklich wohl nur auf Ueberlieferungsfehler zurückgehen. In dem letzteren D. wird die Zahl XIII wohl nur durch die uns schon bekannte Verwechslung aus XVI entstanden sein; im Original des ersteren dagegen, dessen Datierung wir dem HC zuweisen, dürfte eher XIII (statt des richtigen XV) gestanden haben, so dass wir schon hier die im Text besprochene Relation zwischen Königs- und Kaiserjahren fänden. — Ueber St. 1653 mit a. reg. 15 (statt 16) s. unten S. 453f. 2) Der hier begegnende Fehler im Kaiserjahr kann möglicher Weise einen ähnlichen Ursprung haben. Die Urkunde gehört zum 31. Dec. 1019 und hat a. inc. 1020; HC hat also ganz zutreffend zu Weihnachten das Aerenjahr umgesetzt. Er könnte vielleicht zu dem falschen Ansatz der Kaiserjahre gelangt sein, indem er, ohne ihren Epochentag zu beachten, seiner Rechnung die vor Weihnachten zwischen ihnen und dem Incarnationsjahre zutreffende Relation zu Grunde legte.

Schwerer aber als durch diese Versehen ist die Datierung der Diplome durch die chronologische Unfähigkeit des GB geschädigt worden, dem, wie wir wissen, eine so umfangreiche Thätigkeit in der Kanzlei zugewiesen war. Wir haben schon bei der Besprechung der Indictionsrechnung und der Incarnationsjahre Gelegenheit gehabt, diese Eigenthümlichkeit des Mannes zu beobachten; deutlicher noch tritt sie bei den Regierungsjahren hervor, und man kann geradezu sagen, dass die Rechnung nach Königs- oder Kaiserjahren fast jedesmal dann in Unordnung geräth, wenn GB nach längerer oder kürzerer Abwesenheit wieder an den Hof und zu den Kanzleigeschäften zurückkehrt. So hat er im Jahre 1018 bereits im Februar¹ in drei von ihm datierten Urkunden (St. 1699—1701) das erst vom 7. Juni ab passende 17. Königsjahr² eingesetzt, und wiederum ist es höchst wahrscheinlich seine Schuld, wenn im J. 1020 in St. 1742³. 1741⁴. 1744. 1745. 1747. 1749. 1750. 1751 die Umsetzung der Zahl der Königsjahre schon vom April ab

1) Da GB noch in St. 1697. 1698 vom 21. Januar die richtige Ziffer a. reg. 16 eingetragen hatte, so könnte man vermuthen, dass er in den folgenden Urkunden die Epoche des Königs- mit der des Kaiserjahres verwechselt hätte, wenn nicht St. 1699 vom 8. Februar. also vor dem Jahrestage der Kaiserkrönung gegeben, einer solchen Annahme entgegenstände. Und überhaupt sei gleich hier bemerkt, dass, wenn auch natürlich ein- und derselbe oder ein analoger Fehler in den chronologischen Angaben des GB mehrfach wiederkehrt, doch diese Fehler nicht auf ein durchgehendes und einheitliches Princip, sondern eben nur auf die mangelhafte Begabung des Notars zurückgehen. Dessen Unsicherheit erhellet namentlich auch aus den mehrfach vorkommenden Nachtragungen von Jahreszahlen; man vergleiche unsere Anmerkungen zu den Datierungszeilen von DH. II. 380. 488. 489. In St. 1770^a ist es ihm dann sogar widerfahren, die Ausfüllung der so gelassenen Lücken zu vergessen. 2) Steht dieselbe Zahl auch in St. 1705 aus Aachen, während die übrigen oben S. 441 besprochenen DD. aus demselben Aachener Aufenthalt noch a. reg. 16 haben, so braucht hier nicht gerade nothwendig ein Fehler angenommen zu werden. Zwar kann der Kaiser nach dem 7. Juni nicht mehr in Aachen gewesen sein (s. unten S. 452), aber es ist möglich, dass St. 1705 insofern uneinheitlich datiert ist, als zwar die Handlung in Aachen, die Beurkundung aber erst nach der Abreise des Kaisers und nach dem 7. Juni erfolgt sein könnte. — In St. 1716 vom 16. März 1019 mit a. reg. 18 (statt 17) ist ein ähnlicher Grund des Fehlers nicht zu vermuthen; er dürfte nur auf die Ueberlieferung zurückgehen. 3) Das Diplom, das wir an die Spitze dieser Reihe gestellt haben, St. 1742, und von den anderen noch St. 1747. 1749 hat GB geschrieben. In St. 1741 von GF war die Zahl der Königsjahre wahrscheinlich offen gelassen, jedenfalls ist zuerst XVIII geschrieben und dann darüber I nachgetragen, sodass hierdurch der Fehler erst hineingebracht worden ist; ausserdem ist von GF noch St. 1751. St. 1744 ist von unbekanntem Parteischreiber, St. 1745 und 1750 sind nur abschriftlich erhalten; das Eschatokoll kann bei beiden von HC herrühren. 4) Aber noch nicht in St. 1740, wie Stumpf angiebt.

erfolgt¹. Während dann GB bis zum October 1021 nicht in der Kanzlei thätig war, ist in dieser recht gut datiert und insbesondere die Rechnung nach Regierungsjahren vollkommen correct gehandhabt worden. Aber schon die ersten Urkunden, die der Notar nach seiner Rückkehr an den Hof geschrieben hat — St. 1768. 1769 und das bei Stumpf noch fehlende DH. II. 449 —, sind fehlerhaft, und zwar diesmal in der Zahl der Kaiserjahre², die mit 7 (statt 8), also um eine Einheit zu klein eingetragen ist. Auch diesen Fehler ahmt man dann nach; so in St. 1772—1774 vom 13. November (von Ba. II), in St. 1775 (von einem Freisinger Schreiber) und in St. 1778 (für Mantua), wenn nicht in der letzteren Urkunde das falsche Kaiserjahr, ebenso wie das verkehrte Königsjahr und andere Versehen nur dem Schreiber der uns vorliegenden Copie zur Last zu legen sind. Vielleicht hängt dann mit diesem Fehler des GB noch ein anderer zusammen, den GE sich in St. 1776 zu Schulden kommen lässt; er corrigiert die Ziffer der Kaiserjahre richtig von 7 in 8, erhöht nun aber irrig auch die der Königsjahre von 20 zu 21, und auch dies Versehen wird in St. 1779 von einem unbekannten Manne wiederholt, kehrt aber auch noch im J. 1022 in St. 1784, in DH. II. 470 für S. Sepolcro (nicht bei Stumpf, beide von unbekannter Hand) und in St. 1785 für Salerno (vom 31. Mai, nicht vom 30. Juni; von unbekannter Hand) wieder, die, sämmtlich vor dem 7. Juni ausgestellt, die erst von diesem Tage ab zutreffende Zahl der Königsjahre (21) aufweisen³. Im übrigen ist während des Römerzuges die Datierung wieder in Ordnung gebracht, abgesehen davon, dass in St. 1779^a das neunte Kaiserjahr anticipiert ist⁴.

1) Der unbekannte Schreiber von St. 1753 ist dann noch einen Schritt weiter gegangen und hat, wenn hier nicht blos ein Ueberlieferungsfehler vorliegt, im Juli 1020 schon a. reg. 20 gerechnet, indem er also, von dem vor dem 7. Juni falschen a. reg. 19 ausgehend, die Zahl der Königsjahre nach dem Epochentage abermals umgesetzt hat. 2) Diese waren bis dahin in der Hauptsache richtig behandelt. Denn der Fehler in St. 1721—1723 aus dem Mai 1019 (von GF und Ba. II) — a. imp. 5, statt 6 — lässt sich erklären, s. unten S. 455, über die Regierungsjahre in St. 1771. 1793. 1794 s. gleichfalls unten S. 458. 466 f. St. 1739, mit a. imp. 7 (statt 6) ist schon oben besprochen, und so bleibt nur der Fehler in St. 1743 (a. imp. 8, statt 7) zu erwähnen: die Urkunde rührt von einem nicht der Kanzlei angehörenden Schreiber her. 3) Der Fehler mag dann auch in diesem Jahre dieselbe weitere Wirkung ausgeübt haben, die wir oben in N. 1 vermutheten: der a. reg. 22 in St. 1786 (von GE) ist doch wohl ebenso zu erklären wie der a. reg. 20 in St. 1753. 4) Das 19. Königsjahr in St. 1779^a wird aus der Vorurkunde St. 1755^a entlehnt sein; das 12. Königsjahr in St. 1782 ist offenbar Ueberlieferungsfehler.

GB jedoch, der nach der Rückkehr des Kaisers nach Deutschland wieder in der Kanzlei sich einfand, hat auch diesmal alsbald wieder neue Verwirrung geschaffen. Nachdem er in St. 1791 — vielleicht in Anlehnung an eine von ihm benutzte Urkunde aus der Königszeit — die Kaiserjahre überhaupt fortgelassen hatte, verfiel er in St. 1795. 1796 wieder in den alten Irrthum, indem er a. imp. 8 (statt 9) schrieb. Bequeme er sich dann, indem er mit dem Jahreswechsel auch das Kaiserjahr umsetzte, in St. 1798 vom 4. Januar 1023 der correcten Rechnung an und setzte er die so gewonnene Zahl derselben — 9 — nach dem 14. Februar richtig in 10 um, so erhöhte er nun gleichzeitig und unzutreffend auch die Zahl der Königsjahre schon im Mai um eine Einheit (St. 1804. 1805), also von 21 auf 22. Eine weitere Erhöhung der Kaiserjahrzahl von 10 auf 11, die erst im Anfang des Jahres 1024 am Platze gewesen wäre, findet sich in zwei Diplomen des GB aus dem Sommer 1023 (St. 1812. 1813) und in zwei nur abschriftlich erhaltenen Urkunden derselben Zeit (St. 1809. 1811), deren Datierung gleichfalls von ihm herrühren kann; und während dieser Fehler dann am 29. October in St. 1814 von GB selbst richtig gestellt wurde, wurde gleichzeitig die Zahl der Königsjahre abermals von 22 zu 23 umgesetzt¹ — ein Irrthum, der bis in den Anfang des Jahres 1024 in der Kanzlei herrschend blieb und erst im März dieses Jahres aufgegeben wurde.

Wir sagten schon, dass ein Princip, von dem der Notar sich hätte leiten lassen, in dieser so überaus mangelhaften Datierung der Urkunden des GB nicht zu erkennen ist; und so auffallend die Thatsache ist, dass ein Mann, der in der Reichskanzlei zeitweilig fast die gesamte Arbeit verrichtete, sich mit so einfachen arithmetischen Operationen nicht abzufinden wusste, wie sie die correcte Rechnung nach Regierungsjahren erforderte (für die Zählung der a. imperii reichten die Finger beider Hände aus) — wir müssen diese Thatsache als feststehend hinnehmen.

Nicht einheitliche Datierung haben wir in den Diplomen aus der zweiten Hälfte der Regierung unseres Kaisers weniger häufig zu constatieren als in denen der früheren Zeit. Dies ist allerdings zu grossem Theil darauf

1) GB hat also in dem einen J. 1023 die a. reg. zweimal, zuerst — zu früh — von 21 auf 22, dann von 22 auf 23 erhöht.

zurückzuführen, dass in den Urkunden von 1013—1024 gemäss einem schon mehrfach berührten Brauch, den die Notare der italienischen Kanzlei eingeführt und dem dann einige ihrer deutschen Genossen sich angeschlossen haben, sehr häufig die Tagesangabe fortgelassen ist und nur Jahr und Ort der Ausstellung verzeichnet sind. In Urkunden, die der Tagesangabe entbehren, können wir Nicht-Einheitlichkeit der Datierung nur dann constatieren, wenn die verschiedenen Stufen des Beurkundungsgeschäftes so weit von einander entfernt liegen, dass diejenige, auf welche die Ortsangabe zu beziehen ist, nicht in dasselbe, also entweder in ein früheres oder in ein späteres Jahr fällt¹, als diejenige, der die Zeitangaben entsprechen². Fälle der Art, die natürlich auch da vorkommen können, wo Tagesangaben vorhanden sind und dann entweder mit der Orts- oder mit der Jahresangabe zusammen treffen, fehlen nicht ganz, sind aber doch viel seltener als diejenigen, in denen es sich nur um kleinere Verschiebungen der Art handelt, dass die Tages- mit der Ortsangabe nicht zusammenpasst, beide aber demselben Jahre angehören. Entging also die Kanzlei durch die Fortlassung des Tagesdatums vielfach der Gefahr, mit einander unvereinbare Angaben scheinbar zu vereinigen, so hat sie uns durch diese ungenauere Art der Datierung gelegentlich vor eine andere Schwierigkeit gestellt; es ist nicht immer leicht und in einzelnen Fällen überhaupt nicht mit voller Sicherheit zu entscheiden, in welchen Theil eines Jahres eine nur mit der Angabe dieses Jahres und des Ausstellungsortes versehene Urkunde zu setzen ist und wie wir demnach das aus den Mittheilungen der historiographischen Quellen und den Urkundendatierungen zu combinierende Itinerar des Kaisers uns zu denken haben. Unsere in solchen Fällen getroffene Entscheidung — und die chronologische Anordnung der Urkunden in unserer Ausgabe nöthigt uns zu einer einseitigen Entscheidung auch da, wo zwei Ansetzungen gleich oder nahezu gleichberechtigt erscheinen — bedarf einer besonderen Begründung; und wir werden also im folgenden Urkunden dieser Art ebenso gut zu besprechen haben, wie diejenigen, in denen wir zur Annahme nicht einheitlicher Datierung gelangt sind.

1) Bezw., was die Regierungsjahre angeht, in einen anderen Theil des Jahres. 2) Diese sind bei der Jahresberechnung in den weitaus meisten Fällen einheitlich.

Den Rückweg aus Italien hat Heinrich im J. 1014 über den Brenner genommen; am 24. Mai finden wir ihn zu Lizzana bei Roveredo (St. 1627); von dort wird er etwa über Augsburg nach seinem lieben Bamberg geeilt sein, wo er nach den Ann. Hildesheimenses Pfingsten feierte (13. Juni) und ein uns nicht erhaltenes Bestätigungsprivileg für das Bisthum ausgestellt hat¹. Von da ging er nach Regensburg, wo er am 21. Juni für Bamberg und Salzburg urkundete (St. 1628. 1629) und reiste dann — jedenfalls wieder über Bamberg zurückkehrend — an den Rhein; am 29. Juli treffen wir ihn in Mörfelden (St. 1631). Liegt zwischen St. 1628. 1629 einer- und St. 1631 andererseits eine Urkunde für Passau mit den Daten: Bamberg Juli 5 (St. 1630), so scheint also an sich nicht der geringste Grund vorhanden zu sein, die letztere Datierung für uneinheitlich zu erklären. Wenn wir dennoch zu einer solchen Erklärung gelangt sind, so sind wir dazu durch ein anderes Originaldiplom für Bamberg St. 1654 bewogen worden. Das letztere hat die Daten: a. inc. 1015, regn. 14, imp. 2, ind. 13, 3. non. iul., Radisbone: alle Jahresangaben passen zum 5. Juli 1015, wozu Stumpf die Urkunde eingereiht hat. Aber am 5. Juli 1015 kann Heinrich nicht in Regensburg gewesen sein; nichts ist gewisser, als dass er damals auf dem Feldzuge nach Polen begriffen war und bereits die Elbe überschritten hatte. Daher hat Böhmer die Urkunde aus den Regesten fortgelassen; Stumpf hat sie zwar, wie schon bemerkt, zum J. 1015 eingereiht, aber dem Tagesdatum ein Fragezeichen beigefügt; einen Vorschlag zur Lösung der Schwierigkeit hat er nicht gemacht, sondern sich mit einem Verweis auf Hirsch Jahrb. II, 72 N. 2 begnügt, wo gesagt war, dass

1) Die Entfernung von Bamberg bis Roveredo beträgt über Nürnberg - Augsburg - Partenkirchen - Innsbruck 583,8 Kilometer. (Ich gebe die Entfernungen nach dem Fahrtenbuch der Allgemeinen Radfahrer-Union, wo die thatsächlichen Entfernungen auf den Landstrassen verzeichnet sind. Diese Entfernungsangaben werden freilich im allgemeinen etwas zu hoch bemessen sein, da heutige Kunststrassen bequemer angelegt und daher länger sind, als mittelalterliche Strassen und Saumpfade). Das ergibt für 19 Tage (25. Mai — 12. Juni) eine Durchschnittsleistung von 30,7 Kil. und setzt also eine zwar recht grosse, aber doch nicht eine so grosse Reisegeschwindigkeit voraus, dass wir sie für unmöglich erklären und also die Angabe der Ann. Hildesheim. verwerfen müssten, zumal wenn man erwägt, dass der Kaiser spätestens in Augsburg das Heer entlassen haben und also von da ab allein und schneller gereist sein wird. — Die genaue Angabe der Ann. Hildesheimenses über die Urkunde für Bamberg ist übrigens sehr bemerkenswerth und dürfte auch bei weiteren Untersuchungen über jene Annalen und ihren Verfasser zu beachten sein.

die Urkunde zum 5. Juli 1014 passen würde, wenn nicht St. 1630 dem entgegenstände. Auch Ficker¹ hat mehr auf die Schwierigkeit der Sache hingewiesen, als sie behoben; er sagt: bei der Annahme des unbedingten Zusammenstimmens von Ort und Tag dürfte sich eine Lösung kaum ermitteln lassen, giebt aber seinerseits nicht an, wie er sich die Lösung denkt, wenn man auf diese Annahme verzichtet. In der That ist eine solche kaum möglich, wenn man das Diplom beim J. 1015 belässt und innerhalb dieses Jahres ein Nichtzusammentreffen von Ort und Tag annimmt. Denn im J. 1015 ist Heinrich nicht nur am 5. Juli unmöglich in Regensburg gewesen, sondern er hat sich auch weder vor noch nach diesem Tage in Baiern aufgehalten; nicht nur dass darüber alle Angaben fehlen: auch das, was wir positiv über sein Itinerar wissen, schliesst eine solche Annahme so gut wie völlig aus. Es bleibt also wirklich nichts übrig, als die Tages- und die Ortsangabe von St. 1654 ins J. 1014 zu verweisen und anzunehmen, dass Handlung und Anfang der Beurkundung am 5. Juli 1014 in Regensburg erfolgt sind, die letzten Stufen der Beurkundung aber und die Vollziehung ins J. 1015² gehören, wobei Ort und Tag aus einem Act oder Concept aufgenommen wären. Diese Ansetzung wird nun durch den Schriftbefund wenigstens insofern unterstützt, als dieser eine allmähliche Entstehung der Urkunde erkennen lässt: drei Schreiber³ sind bei ihrer Herstellung betheiligt gewesen und auch das Dictat ist nicht einheitlichen Ursprunges; während der erste Theil des Contextes (dessen Schreiber wir nicht sicher bestimmen können) deutlich den Stil des GB zeigt, ist der zweite von Ba. IV sowohl verfasst wie geschrieben worden. Und auch den Grund der Verzögerung in der Ausfertigung des Diploms kann man in diesem Falle errathen. Der

1) Beiträge zur Urkundenlehre I, 200. Vgl. auch II, 300, wo aber auch nur gesagt ist, dass sich in St. 1654 Störung des Itinerars mit Verschiebung der Tagesangabe verbinde. 2) Sie braucht trotz a. reg. 14 nicht nothwenig in die zweite Hälfte des Jahres zu gehören; denn auch das Bamberger D. St. 1648 hat, wie oben (S. 441) bemerkt, schon am 17. April das anticipierte Königsjahr. 3) Den ersten von ihnen, der die erste Zeile geschrieben hat, kennen wir sonst nur aus St. 1619 für Savona und St. 1627 für S. Maria in Organo zu Verona. Auch das spricht in gewisser Weise für unsere Annahme. Denn wenn auch Blanquets für Bamberger Urkunden bisweilen lange aufbewahrt sind, ehe sie zur Verwendung gelangten, so ist es doch immerhin einfacher, wenn wir annehmen, ein auf dem Wege aus Italien angefertigtes Blanquet sei bald nach der Rückkehr nach Deutschland verbraucht worden, als wenn wir die Verwendung sich um ein volles Jahr hinausschieben lassen.

Schriftwechsel tritt nämlich hinter den Worten 'XXX regales mansos nostrae proprietatis' ein; dann hat Ba. IV mit den Worten 'in loco qui dicitur Godtinesfeld in pago Osterliche' fortgefahren; es liegt nahe zu vermuthen, dass zwar im Jahre 1014 die Ausstattung des Bamberger Domcapitels mit 30 Königshufen in der Ostmark bereits beschlossen, aber noch nicht bestimmt war, in welchem Theile der Mark dieser Besitz begründet werden sollte. Gerade bei Schenkungen von Königsgut in diesem Markgebiet kommt es gelegentlich vor, dass dem Beschenkten die Auswahl des Landes überlassen wurde; war etwa etwas ähnliches auch 1014 geschehen, so ist es nicht auffallend, dass die Vollendung der Urkunde aufgeschoben wurde, bis diese Auswahl getroffen war und nun also die Lage des geschenkten Landes in dem Diplom selbst bezeichnet werden konnte.

Lösen wir aber die Datierung von St. 1654 so auf: Regensburg Juli 5 — 1015¹, so wird dadurch St. 1630 in Mitleidenschaft gezogen². Wenn der Kaiser noch am 5. Juli in Regensburg war, so muss auch St. 1630 nicht einheitlich datiert sein, und wir müssen annehmen, dass die Handlung³ und vielleicht der Anfang der Beurkundung noch in Regensburg erfolgt, die Urkunde aber erst auf der Weiterreise in Bamberg vollzogen sei; wir müssen also die Datierung von St. 1630 auflösen: 1014 Juli 5 — Bamberg. Eine derartige Verschiebung ist so häufig, dass wir an ihr keinerlei Anstoss nehmen können⁴.

Aus dem Jahre 1014 giebt dann nur noch St. 1636 zu Erörterungen Anlass⁵. Die Urkunde ist auf einem von

1) Für diese Auflösung spricht auch die analoge Uneinheitlichkeit der Datierung in den von dem gleichen Mann herrührenden DD. St. 1793. 1794, s. unten. 2) Vermeiden liesse sich das, wenn wir in St. 1654 ein dreifaches Auseinandergehen der Datierungsangaben annehmen und also auflösen wollten: Regensburg — Juli 5 — 1015. Dann würde ein erstes Stadium des Beurkundungsgeschäfts zu Regensburg im Juni, ein zweites zu Bamberg am 5. Juli, endlich das letzte im J. 1015, ungewiss wo, erfolgt sein. Aber eine derartige Annahme erschien uns zu gewagt, da wir bis jetzt keinen zweiten Fall eines dreifachen Auseinanderfallens der Angaben der Datierung nachweisen können oder auch nur zu vermuthen Anlass haben. 3) Die Handlung würde übrigens wohl auch dann nach Regensburg zu setzen sein, wenn die Datierung (nach der Beurkundung) einheitlich wäre. Denn der Bischof von Passau, der St. 1630 erhielt, ist gewiss nicht in Bamberg, sondern in Regensburg an den Hof des aus Italien heimgekehrten Kaisers gekommen. 4) Gegen unsere Ansetzung würde es sprechen, wenn in St. 1630, wie Ficker, Beiträge II, 263 meint, Tag und Ort nachgetragen wären. Aber wir haben eine solche Nachtragung nicht erkennen können. 5) Ueber St. 1634 genügt es, auf die Ausführungen von Bloch, N. A. XXII, 52 ff. zu verweisen, die durch das,

GB durch Vorfertigung der ersten Zeile und des Monogramms hergerichteten Blanquet von einem unbekannten Schreiber mündlich worden, dem ein Diplom von der Hand des Ba. II als Schreibmuster diene. Auch das Dictat schliesst sich grösstentheils an das von Ba. II verfasste D. St. 1516 oder an eine uns nicht erhaltene Urkunde des gleichen Notars an. Die Echtheit der Urkunde ist sicher. Die Daten lauten: November 1, a. inc. 1012, ind. 3 (= 1005. 1020), a. reg. 12 (= 1013 Juni 7 — 1014 Juni 6), a. imp. 1 (= 1014 Febr. 14 — 1015 Febr. 13), Merseburg. Nachtragungen in der Datierung sind nicht zu erkennen. Von den Jahresdaten sind das Incarnationsjahr und die Indiction schlechthin unbrauchbar; aber auch der a. regni ist nicht zu verwerthen, denn dass der Kaiser, der am 13. Juni erst in Bamberg war, schon vor dem 7. Juni, auf der, wie wir gesehen haben, sehr eiligen Rückreise aus Italien für Bamberg geurkundet haben sollte, ist recht unwahrscheinlich, und da der Fehler a. reg. 12 (statt 13) sich noch in einer anderen Bamberger Urkunde dieses Jahres findet¹, können wir ohne grosses Bedenken auch hier einen ähnlichen Irrthum vermuthen. Halten wir uns also an das Kaiserjahr, als die in dieser Zeit zuverlässigste Angabe, so liegt an sich kein Grund zu einer anderen Auflösung als zu der von Stumpf gewollten: Merseburg 1014 November 1 vor. Allerdings hat nun Ficker² darauf hingewiesen, dass sowohl dieser Tag wie dieser Ort auch in anderen Bamberger Diplomen vorkomme und dass also zu erwägen sein werde, ob Tag und Ort wirklich der Ausfertigung entsprächen; er ist geneigt, den Tag oder Ort, möglicherweise auch beides, auf gedankenlose Uebernahme aus einer Vorurkunde zurückzuführen. Dem gegenüber ist zunächst zu bemerken, dass das Dictat der Urkunde mit keinem uns erhaltenen Bamberger Diplom, das vom 1. November oder aus Merseburg datiert wäre, nähere Berührungen aufweist, dass vielmehr diejenigen Vorurkunden, denen es am nächsten steht, einen anderen Tag und einen anderen Ort aufweisen. So bliebe nur noch die Möglichkeit, dass eine verlorene Urkunde, die der Schreiber von St. 1636 vielleicht benutzt hat, die gleiche Tages- und Ortsangabe gehabt hätte, aber irgend ein näherer Anhaltspunkt für eine solche Annahme liegt nicht vor³, und wir werden zu

was Gabotto im Arch. stor. ital. V, 21, 37 ff. bemerkt hat, in keiner Weise erschüttert sind. 1) Oben S. 441. 2) Beitr. zur Urkundenlehre I, 338 f. 3) Ein Aufenthalt Heinrichs in Merseburg am 1. November wäre in der Zeit

ihr doch nur dann greifen, wenn wirklich erhebliche Gründe dagegen vorliegen, dass der Kaiser am 1. November 1014 in Merseburg gewesen sei. Da dies nicht der Fall ist, vielmehr um diese Zeit ein Aufenthalt des Kaisers in der Bischofsstadt Thietmars nach dessen Zeugnis bestimmt angenommen werden muss¹, werden wir uns bei der von Stumpf vorgeschlagenen Ansetzung des D. St. 1636 unbedenklich beruhigen können.

Schwierigkeiten anderer Art macht die Datierung von St. 1686 für Paderborn², das uns nur in einer Abschrift des 15. Jhs. erhalten ist. Die Daten lauten hier: 4. id. iun., ind. 12, a. inc. 1017, a. reg. 16, imp. 4; Paderborn. Mit Ausnahme der verlesenen oder verschriebenen Indictionsziffer³ treffen alle Angaben für den 10. Juni 1017 zu. Aber, was von Stumpf und Philippi — dem letzten Herausgeber — nicht beachtet, dagegen schon von Hirsch⁴ hervorgehoben worden ist: diese Tagesangabe ist unmöglich. Denn am 9. Juni feierte Heinrich in Werden das Pfingstfest⁵, und wenn er auch gleich nach dem Feste, wie Thietmar weiter berichtet, nach Paderborn aufbrach, wo er mit der aus schwerer Krankheit genesenen Kaiserin zusammentraf, so ist es klar, dass er am 10. Juni dort noch nicht eingetroffen sein kann. Die Entfernung zwischen Werden und Paderborn setzt mindestens eine drei- oder viertägige Reise voraus und der 13. Juni ist also der früheste Tag, auf den wir die Ankunft Heinrichs in Paderborn setzen könnten. Da nun die Handlung jedenfalls in Paderborn erfolgt ist, würde hier, wenn wir das überlieferte Tagesdatum beibehalten, auch die Annahme, dass Tages- und Ortsangabe auseinanderfielen, nichts nützen: am 10. Juni kann in der durch St. 1686 verbrieften Angelegenheit über-

von 1008—1013 nur 1011 und da nur deshalb möglich, weil uns aus diesem Jahre alle Nachrichten über sein Itinerar vom August bis Weihnachten fehlen; in den anderen Jahren ist er entweder direct ausgeschlossen oder höchst unwahrscheinlich. 1) Vgl. Zeissberg in Mittheilungen des Instit. f. österr. Geschichtsforsch. III, 109 ff., mit dem ich zwar nicht hinsichtlich des von ihm angenommenen Merseburger Aufenthalts vom Anfang 1015, wohl aber hinsichtlich desjenigen vom Nov. 1014 vollkommen übereinstimme. Ebenso Kurze in der Thietmar-Ausgabe S. 197. 200. Die dürftigen Bemerkungen von Bruckner (Studien zur Gesch. der sächsischen Kaiser, Diss. Basel 1889, S. 38 ff.), der den oben citierten Aufsatz Zeissbergs nicht gekannt hat, verdienen keine eingehende Berücksichtigung. 2) Ueber St. 1611 von 1017 vgl. oben S. 440 N. 1; über St. 1695 oben S. 440 N. 2. 3) S. oben S. 436. 4) Jahrb. III, 55 N. 3. 5) Thietmar VIII, 56 (VII, 41).

haupt noch nichts geschehen sein. Wir müssen also, was ja bei einer bloß abschriftlich vorliegenden Urkunde an sich nicht bedenklich ist, das Datum emendieren. Die Emendation von 'IIII. id. iun.' zu 'II. id. iun.' die Hirsch vorgeschlagen hat, reicht freilich nicht aus, da auch der 12. Juni für die Ankunft in Paderborn noch zu früh ist; möglich aber wäre allenfalls die Emendation zu 'in id. iun.', die uns auf den 13. führen würde. Da aber die Einführung des Tagesdatums mit 'in', wenngleich sie gelegentlich vorkommt, gerade in dieser Zeit nicht häufig ist und überdies 'in' zwar sehr leicht zu 'III', aber nicht ebenso leicht zu 'IIII' verlesen werden konnte, muss auch die andere Möglichkeit erwogen werden, dass 'IIII id. iun.' verlesen oder verschrieben ist für 'IIII. id. iul.' Am 12. Juli war zwar der Kaiser sicher nicht mehr in Paderborn, sondern bereits auf dem Wege nach Polen; aber nun stände nichts im Wege, Uneinheitlichkeit der Tages- und Ortsangabe anzunehmen und aufzulösen 'Paderborn — 1017 Juli 12', also die Handlung nach Paderborn zu legen und spätere Vollziehung anzunehmen; das D. wäre dann zugleich mit St. 1688 für Paderborn in Leitzkau fertiggestellt. Beide Emendationen erscheinen möglich, keine aber so sicher, dass wir sie statt der überlieferten Worte in den Text hätten einsetzen und danach das Regest gestalten mögen. Wir haben daher im Regest unseres D. 368 das Tagesdatum fortgelassen, in der Vorbemerkung aber auf die beiden nach unserer Ansicht allein in Betracht kommenden Möglichkeiten hingewiesen.

Ich weiche hier von der zeitlichen Anordnung dieser Bemerkungen ab, um in der Kürze gleich eine Urkunde zu besprechen, bei der wir wirklich das Datum emendiert haben, weil uns hier in Uebereinstimmung mit Hirsch¹ und Giesebrecht² die Aenderung hinlänglich sicher zu sein scheint. Es handelt sich um St. 1711 für Worms mit den Daten: 5. id. iul., a. inc. 1018, a. reg. 17, a. imp. 5, ind. 7; Wormatie. Der Kaiser, dessen Itinerar wir aus Thietmar IX, 18 (VIII, 9) und den mit seinen Angaben übereinstimmenden Urkunden genau kennen, war am 12.—14. Mai in Aachen, am 25. Mai in Ingelheim; von hier ging er nach kurzem Aufenthalt in Bürgel (zwischen Offenbach und Hanau) rheinabwärts nach Basel; eine Station auf diesem Wege bezeichnet St. 1709 aus Strassburg vom 16. Juni; dann folgt der burgundische Feldzug. Heinrich kann also nicht am 11. Juli, sehr wohl aber in der ersten Hälfte des

1) Jahrb. III, 79 N. 4. 2) Kaiserzeit II⁵, 617.

Juni in Worms gewesen sei. Ist demnach die Aenderung von 'V. idus iul.' in 'V. idus iun.' naheliegend, wird sie um so unbedenklicher, als in der Abschrift, durch die uns St. 1711 überliefert ist, ohnehin doch ein zweiter Lese- oder Schreibfehler angenommen werden muss — denn die unsinnige Indictionsziffer VII hat gewiss nicht im Original gestanden —, so wird sie durch ein anderes, schon von Hirsch beigebrachtes Zeugnis noch wahrscheinlicher. Die Urkunde, eine Schenkung für das Domcapitel, hängt nämlich unzweifelhaft mit der Weihe des von Bischof Burchard erbauten Domes zusammen, der Heinrich nach der Vita Burchardi cap. 14 beiwohnte, als er im Begriffe war, mit seinem Heere nach Burgund zu marschieren¹, und das Zeugnis der Vita passt also vortrefflich zu der aus dem Itinerar schon an sich sehr wahrscheinlichen Annahme, dass Heinrich eben um den 9. Juni in Worms gewesen sei. Bei dieser Sachlage haben wir die kleine Emendation des überlieferten Monatsnamens dem an sich auch zulässigen Auskunftsmittel der Annahme einer uneinheitlichen Datierung² vorgezogen.

Kehren wir zum J. 1017 zurück, so haben wir gleich wieder einer Urkunde zu gedenken, deren Daten in verschiedener Weise aufgelöst werden können. Das bisher nur aus einem dürftigen Citat bekannte St. 1653 für S. Sepolcro, dessen vollen Wortlaut wir zuerst nach einem Transsumpt vom J. 1540 mitzutheilen in der Lage sind, hat in diesem die Daten: a. inc. 1015, ind. 15, a. reg. 15, a. imp. 4, 3 Kal. Iulii, Gosla. Stumpf, der über die Urkunde nur eine Mittheilung Bethmanns aus einem jetzt verschollenen Codex des Klosters S. Gregorio zu Rom besass³, hat wahrscheinlich nur das falsche Incarnationsjahr ge-

1) Boos, Monumenta Wormatiensia S. 114: *Heinricus imperator cum exercitu in Burgundiam ire disposuit et eo itinere Wormatiam venit.* — Dass das von dem Kirschgartener Mönch dem Text der Vita hinzugefügte angebliche Weihedatum 'altera die Philippi et Iacobi' (= 2. Mai) in jedem Falle unmöglich ist, hat bereits Hirsch a. a. O. bemerkt, dem Boos zustimmt. — Dass nun aber die Wormser Kirchweihe selbst gerade am 9. Juni erfolgt sei, wie Boos a. a. O. N. 1 meint, folgt aus unserer Urkunde nicht nothwendig; ich bin geneigt, den 8. Juni dafür zu vermuthen, der 1018 auf einen Sonntag fiel. 2) Diese würde die Auflösung zu 'Worms — 1018 Juli 11' ergeben haben. 3) Es wird sich wohl um eine der Archiv XII, 401 f. verzeichneten Sammelhss. Mittarelli's gehandelt haben, denn Mittarelli, Ann. Camald. I, 410 hat unser D. citiert. Aber was jetzt von diesen Hss. in der Vittorio-Emmanuele sich befindet, hat Bloch durchsucht, ohne unsere Urkunde zu finden. Wahrscheinlich ist der Codex, ebenso wie die zu Bethmanns Zeit gleichfalls in S. Gregorio aufbewahrte Mittarellische Sammlung von Originalurkunden, die

kannt und das D. danach zu 1015 eingereiht; wenn ihm Regierungsjahre und Indiction bekannt gewesen wären, würde auch er gewiss gesehen haben, dass in der Zahl des Incarnationsjahres ein Fehler stecken muss und dass die Urkunde nur zu 1017 gehören kann. In diesem Jahre bieten sich zwei Möglichkeiten sie einzureihen. Der Kaiser war, wie wir schon oben (S. 451) gesehen haben, am 9. Juni in Werden, demnächst in Paderborn und nach Thietm. VIII, 57 (VII, 42) am 6. und 7. Juli in Magdeburg. Zwischen Paderborn und Magdeburg ist Goslar eine sehr passende Station, und dass Heinrich hier gerade am 29. Juni sich aufgehalten habe, ist auch nach den Zeit- und Entfernungsverhältnissen sehr wohl möglich. Wir haben also an sich keine Veranlassung, die Einheitlichkeit der Datierung zu bezweifeln, müssen aber dann allerdings in dieser noch einen zweiten Fehler annehmen, da am 29. Juni 1017 nicht mehr das 15., sondern das 16. Regierungsjahr anzusetzen war. Will man das letztere vermeiden, so würde nur übrig bleiben, die Urkunde bei dem durch St. 1681 und Thietm. VIII, 53 (VII, 38) für das Frühjahr 1017 bezeugten längeren Aufenthalt in Goslar einzureihen; dann wäre aber ein Nichtzusammentreffen der Orts- und Tagesangabe in St. 1653 anzunehmen und die Datierung zu: Goslar — 1017 Juni 29 aufzulösen. Wir haben uns in der Ausgabe für die erste dieser beiden Möglichkeiten deswegen entschieden, weil ein anderer Fehler in den Jahresangaben von St. 1653 ohnehin feststeht; aber wir halten unsere Einreihung nicht für zweifellos gesichert und haben deshalb in der Vorbemerkung auf die zweite sich darbietende Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen¹.

Eine ähnliche zwiefache Möglichkeit für Einreihung und Datierung ergibt sich nun aber auch bei mehreren Urkunden des J. 1019, die eine längere Erörterung nöthig machen.

Das in der Originalausfertigung erhaltene, von GF geschriebene D. St. 1724 hat die Daten: 4. id. mai², ind. 2, a. inc. 1019, a. reg. 17, a. imp. 5; Gutistat³. Die Jahres-

kürzlich an die Pariser Nationalbibliothek verkauft worden ist, bei der Säkularisation des Klosters dem Staate vorenthalten worden. 1) Die von Stumpf vorgeschlagene Deutung des Ausstellungsortes 'Guterena' von St. 1692. 1693 auf Gottern erscheint uns völlig sicher; vgl. die älteren Namensformen bei Oesterley s. v. Gottern. Der Ort gehörte dem Erzbischof von Mainz und war deshalb ein sehr geeignetes Quartier des Kaisers. 2) Vielleicht nachgetragen. 3) Nachtragung des Ortsnamens (Ficker, Beiträge II, 265) vermochten wir nicht zu erkennen.

angaben weisen also auf die Zeit vor dem 14. Februar 1019 und treffen mit dem Monatsdatum des 12. Mai nicht zusammen. Am 10. Mai war der Kaiser nach St. 1723 in Allstedt, am 20. nach St. 1725 in Magdeburg; indem man daher für den aus St. 1724 erschlossenen Aufenthalt zu 'Gutistat' am 12. Mai einen passenden Ortsnamen zwischen Allstedt und Magdeburg suchte, verfiel Stumpf-Brentano auf Gatterstedt, v. Heinemann auf Quenstedt oder Schwaben-Quenstedt; aber beide Deutungen sind sprachlich unmöglich¹ und schon deswegen abzuweisen, weil es Orte giebt, auf welche die überlieferte Namensform 'Gutistat' zwanglos bezogen werden kann. Zur Auswahl bieten sich zwei Namen: Gustedt im Hildesheimischen² und Gottstädt³ bei Erfurt. An keinem von beiden Orten kann allerdings Heinrich am 12. Mai, an beiden aber kann er in einem früheren Zeitpunkt des J. 1019, zu dem das Kaiserjahr passt, sich aufgehalten haben: nicht einheitliche Datierung von St. 1724 ist also jedenfalls anzunehmen. Der Kaiser kann von Kaufungen, wo er am 9. Januar⁴ war, sehr wohl durch das Hildesheimische und also über Gustedt nach Goslar gegangen sein, wo er nach den Quedlinburger Annalen um die Mitte des Februar eingetroffen war, sodass also alle Jahresangaben mit dem Ort auf die Handlung oder ein früheres Stadium der Beurkundung, das — vielleicht nachgetragene — Tagesdatum aber auf die am 12. Mai wahrscheinlich noch zu Allstedt erfolgte Vollziehung zu beziehen wäre. Zur Unterstützung dieser Annahme liesse sich noch anführen, dass auch die DD. St. 1721—1723 vom 4.—10. Mai aus Allstedt das 5. Kaiserjahr aufweisen. Zwei von diesen sind wie St. 1724 von GF geschrieben, der vielleicht gerade in Anlehnung an die letztere Urkunde, in der das 5. Kaiserjahr mit Rücksicht auf die Handlung gegeben war und über die sich die Verhandlungen bis Allstedt hinzogen, veranlasst sein konnte, dies Jahr auch in die anderen dort von ihm ausgefertigten Urkunden einzusetzen, was dann Ba. II in St. 1723 nachgeahmt hätte.

Anders würden wir uns das Itinerar des Kaisers zu denken haben, wenn wir die Deutung von 'Gutistat' auf

1) Wenn v. Heinemann sich auf die für Quedlinburg vereinzelt vorkommenden Formen 'Cuetelineburg' oder 'Gutelineburg' beruft, so würde daraus doch nur folgen, dass etwa 'Cuenstat' oder 'Gunstat' auf Quenstedt bezogen werden könnte, aber für 'Gutistat' nichts gewonnen sein.
 2) Gutstete in den Trad. Fuldenses ed. Dronke 41, 26. 3) Gotinstete 1277, Gothinstete 1321, UB. der Stadt Erfurt I n. 290, II n. 2. 4) Wenn St. 1715 einheitlich datiert ist, vgl. unten S. 459 N. 3.

Gottstädt bei Erfurt annehmen. Dieser Ort würde namentlich dann in Frage kommen, wenn der Kaiser nicht direct von Kaufungen nach Goslar gereist wäre, sondern wenn zwischen dem 9. Januar und der Mitte des Februar etwa ein Aufenthalt im Süden des Reichs einzuschieben wäre. War Heinrich etwa inzwischen in Bamberg gewesen, für das ja St. 1724 ausgestellt ist, so könnte er auf der Route Bamberg-Rohr-Nordhausen-Bodfeld-Goslar sehr wohl Gottstädt berührt haben, wo dann die erst in Allstedt vollzogene Schenkung an Bamberg beschlossen wäre. Für diese zweite Combination würden wir uns besonders dann zu entscheiden haben, wenn wir auch sonst Anlass hätten, in die ersten Monate des J. 1019 einen Aufenthalt Heinrichs in Süddeutschland zu setzen.

Und hier greifen nun in die bisher behandelte Frage einige andere Urkunden ein, die uns in der That dazu nöthigen, anzunehmen, dass der Kaiser in diesem Jahre in Regensburg gewesen sei, wenngleich nicht ohne weiteres feststeht, in welcher Jahreszeit er Baiern besucht hat. Es handelt sich um die DD. St. 1735 für Kloster Leno bei Brescia, St. 1752 für Monte Cassino und St. 1771 für Kloster Obermünster bei Regensburg, die unter sich im unleugbaren Zusammenhange stehen.

St. 1735 vereinigt mit den Daten: a. inc. 1019, ind. 4, a. reg. 17, a. imp. 5¹, Radesbone die Recognition: Heinricus ep. et can. vice Everhardi ep. et archicanc. recognovit. Die Unmöglichkeit, diese Recognition mit der Datierung in Uebereinstimmung zu bringen, und andere Gründe, auf die näher einzugehen jetzt nicht mehr erforderlich ist², haben sowohl Stumpf wie mich selbst³ veranlasst, das Diplom für gefälscht zu erklären, und ich habe an diesem Urtheil auch gegenüber den Einwendungen Fickers festhalten zu sollen geglaubt⁴. Jetzt, da ich das Original der Urkunde, das sich in der Marcusbibliothek zu Venedig befindet, kennen gelernt habe, muss ich das ausgesprochene Verdict zurücknehmen: die Echtheit der Urkunde ist durch den Schriftbefund völlig gesichert. Denn St. 1735 rührt, bis auf das von anderer und unbekannter Hand hinzugefügte Eschatokoll, wie wir mit unzweifelhafter Gewissheit haben feststellen können, von demselben Schreiber her,

1) Nachtragung des Tages war beabsichtigt, ist aber unterblieben.

2) Vgl. darüber und über die Recognition die Vorbemerkung zu unserem DH. II. 399. 3) Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 115 N. 5. 4) Jahrb. Konrads II. Bd. I, 132 N. 1.

der im J. 1027 das Originaldiplom Konrads II. St. 1941, gleichfalls mit Ausnahme des Eschatokolls, mündigt hat. Als einen Kanzleibeamten können wir diesen Mann, der nur je einmal unter dem letzten sächsischen und dem ersten salischen König auftritt, natürlich nicht betrachten. Ein Zusammenhang zwischen beiden Urkunden ist aber dadurch gegeben, dass St. 1941 für Odilo von Cluni als Abt von Peterlingen ausgestellt, St. 1735 aber von Odilo als Intervenienten für Leno erwirkt ist. Dürfen wir also den Schreiber mit voller Bestimmtheit als einen Cleriker des Abtes Odilo betrachten, so erscheint es ausgeschlossen, dass dieser im Dienst der Mönche von Leno gefälscht habe, und St. 1735 muss demnach wie St. 1941 als Originaldiplom anerkannt werden.

St. 1752 mit den Daten: 3. id. iul., a. inc. 1020, ind. 2, a. reg. 17, a. imp. 5, Radesbone war von Stumpf gleichfalls als unecht bezeichnet; ich selbst hatte das Urtheil darüber offen gelassen¹, während demnächst Ficker² hier mit noch grösserer Entschiedenheit für die Echtheit eingetreten war. Das Original im Klosterarchiv zu Monte Cassino ist in der That, wie bereits Schum³ bemerkt hat, völlig unverdächtig; das Siegel ist echt, die Schrift zeitgemäss, wenn auch keinem Kanzleibeamten beizulegen, das Dictat, das auf ein verlorenes Diplom aus den letzten Jahren Otto's I. zurückgeht, völlig einwandfrei; überdies wird die Urkunde schon von Leo von Ostia II, 31 erwähnt. Auch St. 1752 liegt uns also in originaler Gestalt vor.

Die Uebereinstimmung beider Urkunden in den Regierungsjahren macht es höchst wahrscheinlich, dass beide auf einen und denselben Aufenthalt des Kaisers zu Regensburg zurückzuführen sind, und es fragt sich nur, wann dieser anzusetzen ist.

Die Datierung von St. 1735 weist auf die ersten anderthalb Monate des Jahres 1019 hin, wenn wir von der 4. Indiction absehen, die zu keinem der beiden allein in Betracht kommenden Jahre 1019 und 1020, sondern erst zu 1021 passt und die daher als falsch und unverwerthbar gelten muss. Aus der Datierung von St. 1752 passen drei Angaben, Indiction, Königs- und Kaiserjahr gleichfalls zum Anfang von 1019; nur das Incarnationsjahr 1020 steht damit in Widerspruch. Das Tagesdatum — 13. Juli — ist mit keinem der beiden Jahre in Ueber-

1) Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 171 N. 1.
Urkundenlehre I, 213. II, 185.

2) Beiträge zur

4) N. A. I, 142.

einstimmung zu bringen; weder 1019 noch 1020 kann der Kaiser am 13. Juli in Regensburg gewesen sein. Die Datierung von St. 1752 muss daher unter allen Umständen als nicht einheitlich bezeichnet, und von dem Datum des 13. Juli muss für die Bestimmung der Zeit des Regensburger Aufenthaltes, mit dem wir uns beschäftigen, völlig abgesehen werden. Dagegen kommt hierfür noch St. 1771 in Betracht.

Dies Diplom für das Regensburger Kloster Obermünster ist uns in zwei von GF verfassten und geschriebenen Originalausfertigungen erhalten, auf deren Unterschied einzugehen hier, wo es sich nur um die Datierungen handelt, nicht erforderlich ist. Die ältere der beiden Ausfertigungen, unser DH. II. 455^a, hatte ursprünglich — von Tag und Ort abgesehen, auf die es jetzt nicht ankommt — die Daten: ind. II, a. inc. MXVIII, a. reg. XVII, a. imp. V; erst nachträglich ist MXVIII durch Rasur und Correctur in a. inc. MXXI, a. imp. V aber durch Nachtragung einer I in a. imp. VI verbessert. Die jüngere Ausfertigung, unser D. 455^b, hat die bereits corrigierten Daten der älteren aufgenommen. Die noch nicht corrigierten Daten des Exemplares A weisen also sämmtlich auf den Anfang des J. 1019 hin und gleichen mit Ausnahme der Indiction denen von St. 1735, mit Ausnahme des Incarnationsjahres denen von St. 1752. Auch das Dictat von St. 1771 entspricht demjenigen, das wir bei dem Schreiber GF in mehreren Urkunden des J. 1019 nachweisen können. Wir schliessen daraus, dass für die Herstellung von St. 1771 eine Vorlage aus dem J. 1019, möge sie nun eine nicht erhaltene Vorurkunde oder ein datiertes Concept oder aber ein datierter Act gewesen sein, benutzt worden ist. Da es sich dabei um ein Regensburger Kloster handelt, wird vermuthet werden können, dass die Vorlage auch in Regensburg entstanden ist; jedenfalls beweist St. 1771, dass der Kaiser sich 1019 mit Regensburger Angelegenheiten beschäftigt, dass aber die endgiltige Erledigung dieses Geschäftes sich — vielleicht bis ins J. 1021 — verzögert hat: der Aufenthalt zu Regensburg wird also nur von kurzer Dauer gewesen sein.

Durch St. 1771 wird demnach die Frage, ob der aus St. 1735 und St. 1752 sich ergebende Regensburger Aufenthalt ins J. 1019 oder ins J. 1020 zu setzen sei, zu Gunsten des ersteren Jahres entschieden, und es bleibt nur noch zu erörtern, in welchen Theil des Jahres er fiel. Hierfür bieten sich zwei Möglichkeiten.

Einmal der Anfang des Jahres. Der Kaiser, der Weihnachten in Paderborn und am 9. Januar in Kaufungen war¹, kann von dort, etwa über Bamberg, nach Regensburg gegangen und, wenn er schnell reiste und sich in der Hauptstadt Baierns nur kurze Zeit aufhielt, um die Mitte des Februar bereits nach Goslar zurückgekehrt sein. Die Entfernung beträgt — wenn der Rückweg über Bamberg-Erfurt² angenommen wird — auf heutigen fahrbaren Landstrassen, sehr reichlich gerechnet, etwa 850 Kilometer, wofür vom 9. Januar bis 15. Februar etwa 36 Tage zur Verfügung stehen³, so dass also in dieser Hinsicht unserer Annahme kein Hindernis im Wege stehen würde. Einen Grund für diese Reise nach Baiern kann man natürlich nicht mit irgend welcher Sicherheit ermitteln, aber Vermuthungen darüber lassen sich wohl aussprechen. Im October 1018 hatte der griechische Feldherr und Katepan Bojoannes den von dem Papst unterstützten Aufstand der Langobarden unter Melus niedergeschlagen; Melus war über die Alpen geflohen, um vom Kaiser Hilfe zu erbitten. Auch der von den reissenden Fortschritten der Byzantiner bedrohte Abt von Monte Cassino mag, ehe er sich, wie sein Bruder, der Fürst von Capua, dem Sieger anschloss⁴,

1) Vgl. unten N. 3. 2) Vgl. was oben S. 455 über einen Aufenthalt in Gottstätt bemerkt ist. 3) Man kann die Zeit wohl auch noch reichlicher bemessen; denn die Angabe der Ann. Quedlinburgenses, dass der Kaiser die Fastenzeit in Goslar zubrachte, braucht doch nicht so verstanden zu werden, dass er schon am Aschermittwoch (der 1019 auf den 11. Februar fiel) dort gewesen wäre. Man kann danach sehr wohl seine Ankunft in Goslar noch später als zum 15. Febr. ansetzen. Einen noch grösseren Zeitraum gewinnen wir, wenn wir die Datierung von St. 1715 als nicht einheitlich auffassen und so auflösen: 1019 Januar 9 — Kaufungen. Hierfür kann sowohl die für diese Kanzleiperiode ungewöhnliche Nachtragung nur des Ortsnamens wie der Umstand geltend gemacht werden, dass St. 1715 für Tegernsee gegeben ist, also Regensburg oder wenigstens ein bairischer Ort besser für die Handlung passt als gerade Kaufungen (doch vgl. St. 1751). Dann könnte Heinrich bald nach Weihnachten von Paderborn aufgebrochen und am 9. Januar, wenn nicht schon in Regensburg, so doch in dessen Nähe gewesen sein; Kaufungen hätte er erst auf dem Rückwege von Regensburg nach Goslar berührt und hier wäre St. 1715 vollzogen worden. Gegen diese Annahme spricht nur, dass bei diesem D., das nur Neuausfertigung einer früheren Schenkung ist, zu einer längeren Verzögerung der Vollziehung an sich kaum Anlass vorhanden gewesen sein kann, und dass die Route: Regensburg - Bamberg - Kaufungen - Goslar doch im Vergleich mit der anderen: Regensburg - Bamberg - Rohr-Nordhausen-Goslar einen Umweg bedeutet. Unmöglich aber ist sie nicht, und deshalb sei wenigstens hier auf sie hingewiesen, während wir sie in der Ausgabe nicht zum Ausdruck gebracht haben. 4) Dass dieser Anschluss nicht gleich erfolgte, beweist ja das D. St. 1752 auf alle Fälle.

zunächst noch des Kaisers Intervention angerufen und seinen Boten nach Deutschland gesandt haben. Ihnen kann Heinrich nach Regensburg entgegengeeilt sein. Endlich kann, wenn wir annehmen, dass der Papst, der im nächsten Jahre selbst um dieser Angelegenheit willen über die Alpen kam, sich gleichfalls schon jetzt mit Heinrich in Verbindung gesetzt habe, wie das doch sehr wahrscheinlich ist, auch Odilo's Anwesenheit, die uns durch St. 1735 bezeugt ist, hiermit in Verbindung gebracht werden. Denn Odilo kam, wie es scheint, nach Deutschland, um zwischen Kaiser und Papst zu vermitteln.

Die Angelegenheiten des Klosters Leno hatten nämlich zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen Heinrich und Benedict VIII. geführt, deren auch an sich nicht interesselosen Ursprung und Verlauf wir erst jetzt genauer zu verfolgen im Stande sind, seit die Echtheit von St. 1735 festgestellt ist. Das ansehnliche und reichbegüterte, unmittelbar unter dem Reich stehende Kloster, das in der Diocese Brescia lag, war im Jahre 1014 noch von einem Abte Liuzo regiert worden, dem Heinrich auf der Rückreise aus Italien in Pavia ein Bestätigungsprivileg (St. 1615) ertheilt hatte. Wann dieser gestorben ist, wissen wir nicht; aber wir erfahren aus einem Privileg Benedicts VIII. vom 13. Juni 1019 (Jaffé-L. 4026), dass zu seinem Nachfolger ein gewisser Andreas bestellt worden war, der sich von dem Bischof von Brescia hatte weihen lassen. Darüber war es zum Conflict zwischen ihm und Papst Benedict gekommen, der für den römischen Stuhl das ausschliessliche Recht der Weihe des Abtes von Leno beanspruchte; aber auch zwischen Heinrich, der Andreas wahrscheinlich ernannt und zu seiner Weihe in Brescia die Zustimmung ertheilt hatte, und dem Papst scheint der Vorfall zu Erörterungen geführt zu haben. Nun war Andreas, wie die Urkunde Benedicts annimmt, zur Strafe für seine Missachtung der Rechte des Apostelfürsten wahnsinnig geworden und hatte der Würde des Abtes entkleidet werden müssen¹ ein Vorgang, der auf Heinrich solchen Eindruck machte, dass der Kaiser — freiwillig, sagt die Papstbulle — durch Bitten und Geschenke Vergebung für seinen Missgriff zu erwirken suchte. Es begreift sich, dass Odilo es übernahm in dieser Sache

1) Jaffé-L. 4026: adeo ut divina animadversione fereretur humanaque ratione ac naturali sensu pene carens dulce amarum et amarum dulce putaret cunctisque bonis hominibus odibilis eodem honore, utpote indignus, publice privaretur.

zwischen dem Kaiser und dem Papst zu vermitteln — mit solchem Erfolge, dass in St. 1735, dem für den neu ernannten Abt Oddo ausgestellten Bestätigungsprivileg, die ausschliessliche Weihe durch den Papst auf das bestimmteste vorgeschrieben wurde; es begreift sich diese Vermittelung, wenn man bedenkt, mit welchem Eifer gerade die Aebte von Cluni die Rechte Roms gegenüber den Diöcesanbischöfen zu vertreten pflegten, zumal in einer Sache, die ihnen so sehr am Herzen lag wie die Befreiung von dem Zwange der Consecration durch den Sprengelbischof. Aber man wird doch schwer glauben, dass der Abt allein um dieser Sache wegen den Weg nach Deutschland unternommen habe; nähere Beziehungen zwischen Cluni und Leno sind sonst nicht erweislich; und so darf man wohl vermuthen, dass der Hauptzweck seiner Reise doch ein anderer war: sollte die Vermuthung zu kühn sein, dass durch ihn die ersten Verhandlungen angeknüpft sind, die in ihrem weiteren Verlauf den bedeutungsvollen Entschluss des Papstes im J. 1020, den deutschen Hof aufzusuchen, gezeitigt haben?

Wie dem auch sei: man sieht, dass wir nicht in Verlegenheit sind, wenn wir nach Beweggründen suchen, die in so harter Jahreszeit den Kaiser nach Süden geführt haben können. Aber auffallend freilich bleibt diese eilige Winterreise doch; wenigstens in seinen letzten Lebensjahren hat Heinrich sich ähnliches sonst nicht mehr zugemuthet; und so bleibt zu erwägen, ob wir nicht einer anderen Einreihung des Regensburger Aufenthaltes den Vorzug geben sollen.

In der That würde die Ansetzung desselben im Herbst 1019 an sich keine Schwierigkeiten machen. Der Kaiser war am 15. August in Coblenz (St. 1733); von da ging er rheinaufwärts ins Elsass¹, wo zu Strassburg ein italienischer Hoftag mit zehn Bischöfen und zahlreichen weltlichen Fürsten abgehalten wurde². In dasselbe Jahr, und zwar

1) Er passierte also zwischen Coblenz und Strassburg jedenfalls Mainz, und deshalb wird St. 1729 (vgl. Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 112 N. 7) passender hier eingereiht werden als vor St. 1730, 1731, die zu Anfang des Juli in Köln ausgestellt sind; denn nach Köln kam der Kaiser, wie wir unten sehen werden, nicht vom Mittelrhein, sondern aus Westfalen. Auch Stumpf selbst hat sich in den Nachträgen für diese Ansetzung entschieden und also St. 1729 in St. 1733^a umgewandelt. 2) St. 1734, jetzt MG. Constit. I, 63. Wir haben von einer Wiederholung des Stückes in unserer Sammlung der Diplome Abstand genommen. Für die Ansetzung zu 1019 nach September 1 kommt die Angabe 'tempore autumn'

auf den 11. October fällt eine Anwesenheit des Kaisers zu Basel, wo er der Weihe des Doms beiwohnte¹; ob der Strassburger Hoftag diesem Abstecher nach Basel vorangegangen oder auf ihn gefolgt ist, lässt sich nicht mit voller Sicherheit entscheiden, doch ist das erstere das bei weitem wahrscheinlichere. Demnächst folgt ein Aufenthalt in Mühlhausen in Thüringen am 15. December (St. 1737. 1738); das Weihnachtsfest ward in Würzburg gefeiert. In der Zeit zwischen Mitte October und Mitte December lässt sich die Reise nach Baiern und der Aufenthalt in Regensburg noch bequemer unterbringen als im Januar und Februar; die Beschäftigung mit italienischen Dingen ist für diese Zeit, da der Strassburger Tag eben vorangegangen war, leicht erklärlich; Odilo, vielleicht auch die Boten des Abts von Monte Cassino könnten sich schon in Strassburg eingestellt und den Kaiser bis nach Baiern begleitet haben. Allerdings sprechen gegen diese Ansetzung die Regierungsjahre von St. 1735. 1752. 1770; im Herbst 1019 müsste es statt a. reg. 17, a. imp. 5 vielmehr a. reg. 18, a. imp. 6 heissen. Aber es ist zu erwägen, dass auch St. 1739 für Kaufungen vom 31. December 1019 den falschen a. reg. 17 hat, und dass a. imp. 5 (statt 6) auch in St. 1721—23 begegnet; suchten wir oben (S. 455) diesen Fehler durch die uneinheitliche Datierung von St. 1724 zu erklären, so kann es doch nicht als ausgeschlossen betrachtet werden, dass er sich auch im Herbst noch wiederholt hätte.

Eine feste Entscheidung zwischen den beiden erörterten Möglichkeiten würde sich gewinnen lassen, wenn wir bestimmt feststellen könnten, ob das oben besprochene Privileg Benedicts VIII. vom 13. Juni 1019 früher oder später als das Diplom für Leno St. 1735 gegeben ist. Völlig sicher lässt sich nun freilich weder das eine noch das andere behaupten; wahrscheinlicher aber ist immerhin, dass Benedicts Urkunde derjenigen Heinrichs nachgefolgt ist. Denn sie berichtet bereits, dass der Kaiser sich dem päpstlichen Wunsche gefügt habe; und wenigstens dann,

und der Zusatz 'ind. 3' einer Hs. des sog. Liber Papiensis in Betracht. 1020, auf das ind. 3 bei Annahme der Neujahrsepoche an sich ebenfalls passen würde, ist ausgeschlossen. 1) Dass den Daten der Weihenotiz zufolge (1019 a. reg. 18, imp. 6) nur die Ansetzung zu 1019, nicht, wie Hirsch wollte, diejenige zu 1018 möglich ist, habe ich bereits in den Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 82 N. 1 bemerkt. Wenn Giesebrecht auch in der 5. Aufl. II, 617 an der Ansetzung zu 1018 festgehalten hat, so hat er es unterlassen, Gründe dafür anzuführen, und ich brauche daher die meinigen nicht zu wiederholen.

wenn unsere oben vorgetragenen Vermuthungen über die Rolle, die Odilo in dieser Angelegenheit gespielt hat, zutreffen (sie werden dadurch noch gestützt, dass er einen seiner Cleriker das Diplom Heinrichs aufsetzen liess), würde er es doch sein, der erst bei seiner Anwesenheit in Deutschland diese Entscheidung des Kaisers herbeigeführt hat. Erst nachdem der Papst die Kunde hiervon und von dem durch St. 1735 gemachten Zugeständnis empfangen hätte, würde er dann am 13. Juni den Bischof von Portus zur Vollziehung der Weihe an seiner statt ermächtigt haben¹.

Aus diesen Erwägungen, ferner weil wir doch ungern einen Irrthum in der Berechnung bei den Regierungsjahren annehmen, endlich deswegen, weil wir überhaupt in unserer Ausgabe für die Einreihung von Diplomen, deren Ansetzung zu verschiedener Zeit zulässig ist, am liebsten den frühesten möglichen Zeitpunkt wählen, haben wir im Drucke die DD. St. 1735. 1752 auf St. 1715 folgen lassen und uns damit begnügt, auf die Möglichkeit ihrer Verlegung in den Herbst nur in der Vorbemerkung zu St. 1735 (D. 399) hinzuweisen².

Haben wir hier immerhin nur mit Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten zu rechnen, so können wir das Itinerar

1) Bei der Ansetzung von St. 1735 zum Herbst müssten wir dagegen annehmen, dass die Nachgiebigkeit des Kaisers schon anderweit vor dem 13. Juni zur Kenntnis des Papstes gekommen wäre; Odilo hätte dann im Herbst nur eine feierliche Verbriefung der kaiserlichen Entschliessung erwirkt, auf die Entscheidung der Frage selbst aber einen Einfluss nicht oder wenigstens nicht damals ausgeübt. 2) Von der Einreihung von St. 1735. 1752 hängt nun sowohl die Deutung des Ortsnamens 'Gutistat' in St. 1724, worüber wir oben handelten, wie die Auflösung der Daten von St. 1752 ab. Gehören St. 1735. 1752 in den Jahresanfang und ist St. 1715 einheitlich datiert, so ist 'Gutistat' auf Gottstätt, gehören sie in den Herbst, so ist es auf Gustedt zu deuten; ebenso ist Gustedt zu verstehen, wenn wir bei Einreihung von St. 1735. 1752 zum Jahresanfang nicht einheitliche Datierung von St. 1715 annehmen. Ferner: wenn St. 1752 zum Anfang 1019 eingereiht wird, so kann die Vollziehung am 13. Juli 1020 oder — unter Annahme eines Fehlers im Incarnationsjahr — am 13. Juli 1019 erfolgt sein; wird es zum Herbst eingereiht, so ist nur das erstere möglich. Dann müsste das Bündnis des Abtes Atenulf von Monte Cassino mit den Griechen erst in der zweiten Hälfte des J. 1020 erfolgt oder wenigstens zur Kenntnis des Kaisers gekommen sein, was doch nicht recht wahrscheinlich ist und deshalb wiederum für die von uns getroffene Einreihung und für die Annahme eines Fehlers im Incarnationsjahr von St. 1752 spricht. Keinesfalls ist aus der Bestätigungsurkunde, die der Katepan Bojoannes über die Besitzungen des Klosters dem Abt schon im Februar 1018 ertheilt hat, auch wenn sie echt ist (vgl. v. Heinemann a. a. O. I, 37), zu folgern, dass damals schon Atenulf sich zum Abfall vom Reich entschlossen hätte; ein sicheres Zeugnis dafür ist erst die Urkunde vom Juni 1021 (vgl. v. Heinemann I, 39).

des Kaisers im Sommer 1019, hinsichtlich dessen wir mehrfach von Stumpf abweichen, mit grösserer Sicherheit construieren. Stumpf hatte die Diplome aus der Zeit nach dem 1. Juni dieses Jahres folgendermassen angeordnet:

Juni 10 Trebur St. 1728 für Bamberg.

. . . . Mainz St. 1729 für Bamberg.

Juli 1—11 Köln St. 1730—1732 für Fulda, Michelsberg, Gerresheim.

August 15 Coblenz St. 1733 für Verden.

Herbst Strassburg St. 1734 italienischer Hoftag.

. . . . Paderborn St. 1736 für Kaufungen.

December 15 Mühlhausen St. 1737. 1738 für Paderborn und St. Alban.

December 31 Würzburg St. 1739 für Kaufungen.

Dass in dieser Reihe zunächst St. 1729 seinen Platz zu verändern hat und hinter St. 1733 einzuschieben ist, ist schon oben bemerkt worden (S. 461 N. 1) und hat auch die Zustimmung Stumpfs gefunden. Ferner hat Stumpf nicht beachtet, dass nach dem ganz unanfechtbaren Zeugnis der Ann. Corbeienses 1019 Heinrich am 15. Juni dieses Jahres in Corvei war. Wie ich bereits in den Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 112 N. 7 bemerkt habe, ist damit die Ansetzung von St. 1728 zum 10. Juni 1019 unvereinbar, wenn man die hessische Pfalz für den Ausstellort dieser Urkunde hält. Aber auch bei einer Deutung dieses Namens auf die gleichnamige westfälische Besitzung des Kaisers, die 1020 an Kloster Abdinghof verschenkt wurde (St. 1740), ist diese Ansetzung unzulässig. Denn das westfälische 'Triburi' ist, wie wir jetzt mit Bestimmtheit feststellen können, in dem heutigen Drebber im Osnabrückischen¹ zu erkennen; dass der Kaiser, der, von Magdeburg kommend, am 15. Juni in Corvei war und von dort nach Köln ging, am 10. Juni im Osnabrückischen gewesen sei, ist ausgeschlossen². Danach ist St. 1728 überhaupt nicht im J. 1019 unterzubringen, wenn wir nicht Uneinheitlichkeit der Datierung annehmen wollen. Hierzu aber liegt kein Grund vor. Denn wie schon im zweiten Abschnitt dieser Erläuterungen bemerkt wurde³, kommen für die Einreihung von St. 1728 die 6. Indiction und das 11. Regierungsjahr als ganz unsinnig überhaupt nicht in Betracht, sondern

1) Vgl. die Vorbemerkung zu DH. II. 421. 2) Drever a. d. Mönne, Driburg zwischen Paderborn und Höxter oder die Dreckburg bei Salzkotten, an die man früher bei der curtis Triburi des D. St. 1740 gedacht hat, kommen jetzt natürlich auch für die Deutung des Dripure von St. 1728 nicht mehr in Betracht. 3) N. A. XXII, 174.

nur entweder das Incarnationsjahr, das auf 1019, oder das Kaiserjahr, das auf 1020 führt. Die damals offen gelassene Entscheidung, welcher der beiden Angaben zu folgen sei, kann nunmehr unbedenklich zu Gunsten von 1020 getroffen werden. Der Kaiser war am 29. Mai 1020 in Allstedt (St. 1751), am 24. Juli in Aachen (St. 1752); dazwischen ist ein Aufenthalt in Trebur am 10. Juni sehr wohl möglich; die Entfernung beträgt, reichlich gerechnet, etwa 350 Kilometer, wofür der zur Verfügung stehende Zeitraum von 12 Tagen vollkommen ausreicht¹. Wir reihen also St. 1728 hinter St. 1751 zum 10. Juni 1020 ein. Endlich verändern wir noch die Einreihung von St. 1736², die Urkunde, die der Tagesdaten entbehrt, fügt sich zwischen dem Aufenthalt in Corvei und demjenigen in Köln, also vor St. 1730³, aufs ungezwungenste ins Itinerar; Heinrich muss auf diesem Marsche Paderborn berührt haben.

Viel weniger Schwierigkeiten als die Diplome des J. 1019 bereiten diejenigen der letzten fünf Regierungsjahre unseres Kaisers. Dass wir St. 1762 an eine andere Stelle gerückt haben, als diejenige, die Stumpf ihm anwies, ist in unserer Vorbemerkung zu D. 438 ausreichend begründet worden, so dass eine weitere Auseinandersetzung darüber hier nicht erforderlich ist. Ebenfalls einheitlich datiert sind die drei Diplome für St. Emmeram zu Regensburg, St. 1760. 1761. 1759; aber bei den beiden ersten ist die Einheitlichkeit erst, als die Diplome vollzogen wurden, durch Aenderung der ursprünglichen Eintragungen erzielt worden. Alle drei Urkunden sind von GF verfasst und auf von ihm selbst hergestellten Blanquets geschrieben⁴. Die Datierung lautete ursprünglich bei St. 1760:

data ind. III, a. inc. MXXI, a. regn. XVIII⁵, a. imp.

VII

und bei St. 1761

data ind. III, a. inc. MXXI, a. regn. , a. imp. VII
so dass also für Ort und Tag, bei St. 1761 auch für die

1) Wenn man 'Dripure' in St. 1728 auf Drebber im Osnabrückischen beziehen wollte und also den Kaiser durch Westfalen nach Aachen gehen liesse, so würde die Entfernung ungefähr die gleiche sein. Aber da der Kaiser seinen westfälischen Hof eben verschenkt hatte, ist ein Besuch desselben in dieser Zeit nicht sehr wahrscheinlich. Auch sonst ist ein königlicher Aufenthalt in diesem Ort bisher niemals sicher nachgewiesen.

2) Vgl. Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 113. 3) Darauf, dass zwischen St. 1730 und St. 1736 auch textlich nahe Beziehungen bestehen, haben wir in der Vorbemerkung zu St. 1736 (unserem D. 412) hingewiesen.

4) Und zwar St. 1759 zuletzt, vgl. unsere Vorbemerkung zu D. 441.

5) Dies ist nicht völlig sicher festzustellen, aber höchst wahrscheinlich.

Königsjahre Lücken gelassen waren. Bei der Vollziehung, die am 3. Juli erfolgte, sind dann diese Lücken ausgefüllt, zugleich wurde in St. 1760 die Ziffer des Königsjahres in XX corrigiert, in beiden Diplomen die des Kaiserjahres VII in VIII verändert. Es ist danach sehr wahrscheinlich, dass die Handlung und wohl auch die Anfertigung der Blanquets in der Zeit erfolgte, als a. reg. 19 und a. imp. 7 die richtigen Angaben waren. d. h. also vor dem 14. Febr. 1021. Zweifelhaft könnte nur sein, ob wir nicht auch den Ausstellungsort Köln auf die Handlung beziehen und diese also in denselben Kölner Aufenthalt verlegen sollen, dem St. 1762 (mit den gleichen Zahlen ind. 3, a. inc. 1021, a. reg. 19, a. imp. 7) seine Entstehung verdankt. Wenn wir dies von der Hand weisen, so bestimmt uns dazu nicht nur der Umstand, dass Ort und Tag gleichzeitig nachgetragen sind, also schwerlich auseinanderfallen werden, sondern vor allem die Erwägung, dass zu Anfang des Juli ein Aufenthalt des Kaisers in Köln, wo am 29. Juni sein Kanzler Pilgrim zum Erzbischof geweiht wurde, an sich höchst wahrscheinlich ist, und dass überdies Köln zwischen Allstedt¹ und Nimwegen, wo der Kaiser nach St. 1763 am Ende des Juli war, aufs beste ins Itinerar passt. Im J. 1021 haben wir dann die noch von Stumpf beliebte Anordnung der beiden DD. St. 1766 aus Quedlinburg und St. 1767 aus Walbeck, beide ohne Tagesdaten, umgekehrt; da der Kaiser nach den Quedlinburger Annalen am 22. September in Halberstadt war, am 24. der Quedlinburger Kirchweihe beiwohnte und von dort nach Merseburg ging, so muss der Aufenthalt in Walbeck, das nördlich von Halberstadt, also nicht auf der Route Halberstadt-Quedlinburg-Merseburg liegt, vor dem 22. September angesetzt werden, gleichviel wie man sich zu der viel besprochenen Frage des in dies Jahr verlegten Werbener Landtages stellen möge. — Ueber die beiden Diplome St. 1793. 1794 für Bamberg habe ich schon früher eingehend gehandelt² und meine Ausführungen haben sich der Zustimmung Fickers³ zu erfreuen

1) Vgl. Ann. Quedlinburg. 1021. 2) Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 346 ff. Zu berichtigen ist von den dortigen Angaben die, dass die Nachtragungen von anderer Hand herrührten; sie sind vielmehr von Ba. IV, der die Urkunden geschrieben hat, selbst eingefügt worden. Auch sind nur die Namen der Grafen, nicht auch die der Gaue nachgetragen. 3) Beiträge zur Urkundenlehre I, 208 f. Wenn Ficker meint, ich hätte nur den Ort auf die Handlung beziehen wollen, so ist das ein Missverständnis; ich hatte, wie Ficker selbst, auch den Tag hierauf bezogen, indem ich sagte, die Schenkung werde im Nov. 1021 erfolgt sein; allerdings hätte ich mich klarer ausdrücken können.

gehabt; ich kann mich also hier sehr kurz fassen. Der Sachverhalt ist der, dass beide Diplome die Ortsangabe Augsburg und die Tagesangabe des 11. November mit Jahresangaben verbinden, die übereinstimmend auf das J. 1022 hinweisen. Nun ist es durch historiographische und urkundliche Zeugnisse unzweifelhaft sicher gestellt¹, dass Heinrich am 11. November 1022 nicht in Augsburg, sondern in Grone in Sachsen Hof hielt, und es ist ebenso gewiss, dass er am 12. und 13. November 1021 in Augsburg verweilte. Demnach liegt hier einer der Fälle vor, in denen die Nichteinheitlichkeit der Datierung mit völliger Sicherheit behauptet werden kann. Handlung und Anfang der Beurkundung gehören in den November 1021 nach Augsburg; die Vollendung der Beurkundung ist erst nach dem 7. Juni 1022 erfolgt. Dem entspricht auch insofern der äussere Schriftbefund, als für beide Urkunden Blanquets verwandt sind. St. 1794 steht auf einem Pergamentblatt, das noch GA durch Eintragung der Worte 'Signum domni Heinrici' zum Blanquet hergerichtet hatte und das also sehr lange in der Kanzlei oder in Bamberg aufbewahrt sein muss. Diesen Worten des GA fügte Ba. IV zunächst nur das Monogramm hinzu, und in dieser Gestalt wahrscheinlich ist die Urkunde bereits besiegelt, alles übrige aber erst später geschrieben worden. Für St. 1793 hat Ba. IV selbst das Blanquet hergerichtet, indem er das Monogramm vorausfertigte und das damit versehene Pergamentblatt besiegeln liess². Die übrige Schrift ist dann zu zwei verschiedenen Zeiten eingetragen; die ersten fünf

1) Zu dem, was in den Jahrb. Heinrichs II. hierüber gesagt wurde, ist jetzt noch hinzuzufügen, dass St. 1791 Originaldiplom des GB ist.

2) Ich will bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass die Verwendung von Blanquets in der Kanzlei Heinrichs II. ausserordentlich häufig vorkommt. Mehrfach sind auch diese Blanquets bereits besiegelt gewesen. Sehr merkwürdig aber ist eine Beobachtung, die wir zweimal, bei den DD. St. 1642 und St. 1834 gemacht haben: auf der Rückseite des Siegels sind hier, offenbar schon bei der Ausfertigung der Blanquets und ehe das Siegelwachs erstarrt war, die Namen der Orte, von welchen die Urkunden handeln, eingekratzt, was kaum einen anderen Zweck gehabt haben kann, als den, die Verwendung der besiegelten Blanquets zu einem anderen Zweck, als zur Beurkundung der von dem Kaiser genehmigten Rechtsgeschäfte auszuschliessen. Es wäre möglich, dass das noch öfter geschehen ist, als in den beiden von uns constatierten Fällen; wir haben die DD. St. 1642 und 1834 erst untersucht, als die Sammlung des Materials aus deutschen Archiven für unsere Ausgabe nahezu abgeschlossen war, und ich kann nicht verbürgen, dass wir bei allen Originalen, die vorher durch unsere Hände gegangen sind, auch die Rückseiten der Siegel genauer beachtet hätten.

Schriftzeilen bis 'sedem Baben' oder vielleicht nur bis 'in usum' könnten möglicher Weise schon zugleich mit der Anfertigung des Blanquets geschrieben sein; doch lässt sich darüber sicheres nicht feststellen. Die Blanquets dürften schon im November 1021 von Ba. IV hergestellt sein; das Tagesdatum und der Name des Ausstellungsortes wird dann bei der Vollendung der Urkunden im J. 1022 einem bei der Herstellung der Blanquets angefertigten Act oder Concept entnommen sein. Welche Bedeutung und welche Ursache die in der Datierung beider Urkunden mehrfach begegnenden Rasuren und Correcturen haben, über die wir in den Vorbemerkungen und in den Noten zu unseren DD. 453. 454 berichten, vermögen wir nicht mehr festzustellen; nur das eine lässt sich sagen, dass man in beiden DD. Werth darauf gelegt zu haben scheint, die Indictionsziffer — V — in engen Zusammenhang mit der Tagesangabe zu bringen; und das führt auf die Vermuthung, dass in dem Act oder Concept vom November 1021 ausser Tag und Ort auch schon die Indiction eingetragen war; ind. V passt, unter Annahme einer Septemberepoche für den Indictionswechsel, auch zum November 1021 und begegnet auch in mehreren anderen Urkunden aus jener Zeit.

Uns bleibt nur noch ein einziges, auf dem dritten Zuge nach Italien erlassenes Diplom zu besprechen, dessen Datierung einige Schwierigkeiten bereitet¹ — St. 1783 für S. Sophia zu Benevent. Die Daten sind: 5. id. apr., ind. 5, a. inc. 1022², a. reg. 20, a. imp. 9, Benevento. Aber gegen die Annahme, dass der Kaiser, der schon am 10. März (St. 1782) in Benevent urkundete, hier noch am 9. April gewesen sei, spricht das Zeugnis der Ann. Heremi 1022, dass die Belagerung Troja's durch den Kaiser 13 Wochen gedauert habe; da die Belagerung spätestens etwa am 25. Juni beendet war — am 28. war der Kaiser schon in Monte Cassino — so nöthigt uns dies auch durch Angaben der St. Galler Annalen und Rodulf Glabers unterstützte Zeugnis, den Abmarsch Heinrichs aus Benevent schon in den März zu setzen³. Es wird also anzunehmen

1) Die Zweifel, zu denen bisher die Datierung von St. 1785 Veranlassung gab, sind jetzt behoben, seit das im Privatbesitz befindliche Original wieder zu Tage gekommen ist. Das Original hat 'pridie kal. iun.', und 'pridie kal. iul.' der Abschrift Bethmanns war ein Schreibfehler des letzteren, der dann auch in Paesano's Druck übergegangen ist.
 2) Das ist geschrieben M^lXXII (= millesimo XXII) und von Ughelli zu MLXXII (= 1072) verlesen worden.
 3) Wenn ich früher in den Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 200 N. 5 eine andere Erklärung versucht

sein, dass St. 1783 nicht einheitlich datiert, dass zwar die Verleihung des Wahlrechtes an das Sophienkloster noch in Benevent erfolgt, die Urkunde darüber aber erst vor Troja vollzogen ist¹.

Nachtrag. Ich benutze den leeren Raum, um noch mit einigen Worten auf die Datierung von St. 1688 — Leitzkau 1017 Juli 11 — einzugehen. Zeissberg (Sitzungsberichte der Wiener Akademie LVII, 416 N. 7) hat gemeint, dass sie mit dem Berichte Thietmars VIII, 57 (VII, 42) nicht zu vereinbaren sei, und dem habe ich selbst früher (Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 56 N. 1) zugestimmt, bin jetzt aber anderer Ansicht geworden. Thietmar erzählt, dass der Kaiser am 8. Juli nach Leitzkau gekommen sei und dort zwei Nächte, also die Nacht vom 8. auf den 9. und die vom 9. auf den 10. Juli zugebracht habe, um den Zuzug einer 'turba tardans' zu erwarten². 'Post haec' sei er von Leitzkau aufgebrochen, während die Kaiserin mit vielen Anderen über die Elbe zurückkehrte. Zeissberg, der unter der 'turba tardans' ohne ausreichenden Grund die Liutizen versteht³, meint nun seltsamer Weise, die 'turba' sei nicht eingetroffen, der Kaiser also ohne sie abmarschiert; und er muss dann allerdings für den Abmarsch das mit unserer Urkunde nicht zu vereinigende Datum des 10. Juli gewinnen. So ist aber Thietmar gewiss nicht zu

habe, so beruht das darauf, dass ich nach dem damaligen Stande der Urkundenlehre — Fickers Beiträge waren noch nicht erschienen! — noch zu sehr in der Vorstellung Stumpfs von der Einheitlichkeit urkundlicher Datierungen befangen war. Darum hätte sich zwanzig Jahre später v. Heinemann, Gesch. der Normannen I, 44 nicht mir, sondern lieber Giesebrecht II⁵, 622 anschliessen sollen, der bereits die Lösung der Schwierigkeit gegeben hat. 1) Ich verzeichne am Schlusse dieser Erläuterungen noch diejenigen jüngeren Fälschungen auf den Namen Heinrichs II., die wir nach dem Vorgange Sickels von unserer Ausgabe ausgeschlossen haben. Es sind dies: St. 1377 (für Agnetus de Lupo, genealogische Fälschung mit Benutzung eines D. Friedrichs I.), St. 1403 (für Cremona, Fälschung Dragoni's, mit Benutzung des Druckes Campi's von St. 1379 und der bei Muratori gedruckten Datierung von St. 1402, vgl. N. A. XX, 684 und unsere Vorbemerkung zu DH. II. 70; die Ausführungen N. A. XX, 140 ff. sind dadurch gegenstandslos geworden), St. 1526 (für Schuttern, Fälschung Grandidiers), St. 1665 (desgleichen), St. 1727 (für Pfävers, Fälschung des 17. Jh., deren Entstehungsgeschichte darzulegen H. Bloch sich vorbehält), St. 1808 (für St. Ulrich und Afra zu Augsburg, Fälschung des 17. Jh., über die ich in den im nächsten Jahre erscheinenden *Mélanges* Paul Fabre ausführlicher handle). Dazu kommen die drei Arduinfälschungen St. 1839. 1850. 1821, welche Holtzmann N. A. XXV, 466 ff. besprochen hat. 2) *Duas ibidem noctes in castris sedens tardantem turbam expectavit.* 3) Umgekehrt übersetzten Laurent und Strebitzki 'die zögernde Hauptschaar'.

verstehen. Er sagt weder, noch deutet er an, dass die erwartete 'turba' ausgeblieben sei; und er berichtet auch im folgenden mit keinem Worte, was er berichten müsste, und was Zeissberg ohne weiteres annimmt, dass diese erst auf dem weiteren Marsche zum Heere Heinrichs gestossen sei. Man wird also sicherlich mit Hirsch aus seiner Erzählung schliessen müssen, dass die Erwarteten wirklich eintrafen, was am 10. Juli geschehen sein muss. 'Nachher' erfolgte der Aufbruch des Kaisers; dass dies aber noch an demselben Tage geschehen sei, sagt Thietmar wiederum nicht¹; und es steht also nichts im Wege anzunehmen, dass er am 11. Juli noch in Leitzkau gewesen sei² und vor seinem Abzuge St. 1688 vollzogen habe. Dies ist um so wahrscheinlicher, als sonst, wenn die Datierung des D. uneinheitlich wäre, die Vollziehung erst auf dem Marsch nach Polen jenseit Leitzkau erfolgt sein müsste. Auf diesem aber hat die Kanzlei den Kaiser wahrscheinlich ebensowenig begleitet, wie wir während anderer Feldzüge Heinrichs (die nach Italien natürlich ausgenommen) jenseit der Reichsgrenzen Spuren ihrer Thätigkeit nachweisen können³; sie ist vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach mit Kunigunde und vielen Fürsten von Leitzkau aus umgekehrt.

1) Trotzdem nimmt dies auch Giesebrecht II⁵, 138 an. 2) Möglicher Weise sogar noch am 12. Juli, s. oben S. 452. 3) Dem widerspricht das N. A. XX, 134 besprochene D. St. 1371 nicht; denn Wahren bei Leipzig ist noch innerhalb der Reichsgrenze, und bis hierher ist die Kanzlei also wohl mitgezogen. Jenseit Wahren aber ist auch auf dem Feldzuge von 1004 keine Urkunde ausgestellt worden.